

INSTITUTUM BALTICUM
HAUS DER BEGEGNUNG E.V.

*Chronik der
Litauischen Katholischen
Kirche - Nr. 1*



ACTABALTICA

CHRONIK DER LITAUISCHEN KATHOLISCHEN KIRCHE

Nr. 1

In dieser Nummer:

1. Prozeß im Jahre 1971 gegen Priester Juozas Zdebskis, Vikar von Prienai, wegen Katechismusunterrichts für Kinder.
2. Prozeß im Jahre 1971 gegen Priester Prosperas Bubnys, Pfarrer von Girkalnis, wegen Katechismusunterrichts für Kinder.
3. Verfolgung des Pfarrers von Valkininkai, Algimantas Keina, im Jahre 1970 - 1971 wegen Katechismusunterrichts für Kinder.
4. Verfolgung des Priesters Antanas Šeškevičius aus Molėtai im Jahre 1970 - 1971 nach Verbüßung der Strafe.
5. Bestrafung des Pfarrers von Margininkai, Petras Orlickas, weil er mit den Kindern Volleyball gespielt hat.
6. Eingabe von 134 Gläubigen aus Panevėžys an Moskau wegen Bischof J. Steponavičius.
7. Erklärung der Priester des Erzbistums Vilnius an die Regierung in Moskau wegen der von der Regierung verkündeten Freiheiten und wegen deren Nicht-Einhaltung.
8. Prozeß gegen Kleopą Bičiučaitė aus Akmenė wegen Vorbereitung von Kindern zur Ersten Kommunion.
9. Bestrafung des Priesters von Akmenė, P. Lygnugaris, wegen Krankenbesuchs.

PROZESS GEGEN PRIESTER JUOZAS ZDEBSKIS

Jeden Sommer bereiten Tausende von litauischen Müttern ihre Kinder auf die erste Beichte und hl. Kommunion vor. Das ist keine leichte, sondern eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, die den Eltern und Priestern viel Aufopferung abverlangt. Die sowjetischen Gesetze verbieten den Priestern, die Kinder zu unterrichten, damit die Atheisten ihre Ideen leichter verbreiten können. Ein Teil der Priester will, nachdem er den Terror der stalinistischen Zeit durchgemacht hat, keine Konflikte mit der Regierung und begnügt sich lediglich mit dem Abfragen der Kinder. Der andere Teil der Priester zeigt Mut und ist bereit, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen - diese Priester riskieren ihre Freiheit und unterrichten die Kinder in den Grundwahrheiten des Glaubens.

In der großen Pfarrei Prienai bereiten sich jährlich an die dreihundert Kinder zur Ersten Kommunion vor. So war es auch im Jahre 1971. Am 16. Juli versammelten sich Kinder mit ihren Müttern zum Katechismusunterricht. Während Hochwürden Zdebskis Unterricht erteilte und die Kinder abfragte, drang eine Gruppe von Funktionären in die Kirche ein. Die Funktionäre fotografierten die Kinder, fragten sie nach den Familiennamen und legten eine Akte an. In der Kirche kam es zum Tumult. Über das selbstherrliche Vorgehen der Sowjetfunktionäre empört, wandten sich die Eltern aus Prienai an die Kontrollkommission des ZK der UdSSR wie folgt:

"Am 16. Juli dieses Jahres haben wir Unterzeichner dieses Schreibens unsere Kinder zur Kirche gebracht, damit der Priester ihre Kenntnisse überprüfe - ob sie zur Ersten Kommunion zugelassen werden könnten.

Plötzlich ist eine Gruppe von Männern und Frauen in die Kirche eingedrungen. Das waren der Vorsitzende des Exekutivkomitees, der Sekretär des Komsomol, Lehrer, Milizbeamte u.a. Die ungebetenen Gäste sind sofort als Herren aufgetreten: sie haben die Kinder fotografiert und nach ihren Familiennamen gefragt. Ein Mädchen ist vor Schreck in Ohnmacht gefallen. Die Mütter konnten nicht umhin, ihre Kinder zu verteidigen. In der Kirche gab es ein trau-

riges Bild. Auf die Bitte, nicht zu stören, haben die ungebetenen Gäste geantwortet: 'Nicht wir machen Palaver sondern die Frauen.'

Ein solches Benehmen von Regierungsvertretern läßt keinen Respekt vor den sowjetischen Gesetzen erkennen. Wir bitten darum, die Verfolgung der Gläubigen einzustellen."

Diese Erklärung wurde von 89 Eltern unterschrieben und nach Moskau geschickt. Leider gab Moskau den Katholiken von Prienai keine Antwort.

Die Staatsanwaltschaft verhörte daraufhin Kinder, Eltern und den Vikar J. Zdebskis. Der Untersuchungsrichter A. Pakštys durchsuchte die Wohnung von Priester J. Zdebskis.

Am 26. August bat der Untersuchungsrichter den Vikar J. Zdebskis telefonisch, "kurz" in seinem Büro vorbeizukommen. Hier wurde der Priester sofort verhaftet.

Als die Gläubigen von der Verhaftung des Priesters erfahren hatten, gingen sie zur Staatsanwaltschaft und forderten seine Freilassung. Sie sagten: "Wenn ihr den Priester verhaftet habt, dann müßt ihr zuvor uns verhaften, denn wir haben unsere Kinder zum Priester gebracht. Seine Pflicht war es, die Kinder zu unterrichten und zu examinieren." Von der Staatsanwaltschaft begaben sich die Gläubigen zum Parteisekretär, der sich jedoch weigerte, sie zu empfangen. Eine Welle der Empörung ging durch die ganze Pfarrgemeinde Prienai und weit darüber hinaus.

Am folgenden Sonntag konnte man eine große Menschenmenge beobachten, die wartete, bis sie Gelegenheit hatte, die an die sowjetischen Behörden gerichtete Beschwerde zu unterschreiben:

An den General Staatsanwalt der UdSSR
An die Parteikontrollkommission des ZK der UdSSR
An den Republik-Staatsanwalt der litauischen SSR

E r k l ä r u n g

der Gläubigen der Pfarrgemeinde Prienai

Am 26. August d.J. wurde der Priester unserer Pfarrgemeinde, J. Zdebskis, verhaftet.

Als Priester hat er seine Pflichten gewissenhaft erfüllt. Er hat niemandem ein Unrecht zugefügt. Wir sind überzeugt, daß die Verhaftung unseres Priesters auf einem Mißverständnis beruht; deshalb bitten wir um Überprüfung der Verhaftungsgründe und um den Befehl, ihn freizulassen.

Priester J. Zdebskis wird beschuldigt, die Kinder zur Erstbeichte vorbereitet zu haben. Wenn er sich durch Erfüllung von direkten priesterlichen Pflichten vergangen hat, warum garantiert dann das Grundgesetz der UdSSR die Gewissens- und Kultusfreiheit? Wir meinen, daß durch diese Verhaftung die Gesetze des Sowjetstaates grob verletzt sind.

Wir Eltern haben keine Möglichkeit, unsere Kinder auf die erste Beichte vorzubereiten. Wir haben keine Zeit, denn wir arbeiten in den Betrieben und in den Kolchoswirtschaften. Zum zweiten haben wir keine Katechismen und keine religiösen Bücher. In der Nachkriegszeit haben die zuständigen Beamten nicht einmal die Herausgabe eines einzigen Katechismus erlaubt.

Was können die Eltern in Anbetracht dieser beweinswerten Lage der Gläubigen Litauens machen? Wir bringen unsere Kinder zum Priester und verlangen: Helft uns, unsere Kinder vorzubereiten, damit sie wenigstens ein Minimum an Glaubenskenntnissen mitbekommen. Der Priester darf kein unvorbereitetes Kind zur Erstbeichte zulassen.

Die sowjetische Regierung fordert, daß der Priester die Kinder nicht unterrichtet sondern nur examiniert, und auch das nur einzeln. Aber kann ein Priester innerhalb

von zwei Monaten an die dreihundert bis vierhundert Kinder examinieren, die fast ohne jegliches Wissen über Glauben und Beichte zu ihm kommen? Und außerdem haben unsere Priester viele andere Arbeiten, denn die Pfarrgemeinde ist groß, sie umfaßt etwa 8.000 Katholiken.

Unser Priester wurde verhaftet, weil er unsere Bitten und Forderungen erfüllte, und darüber sind wir sehr erstaunt, aufgeregt und empört. Wozu diese Störung des gewohnten Arbeitsrhythmus, die Aufreizung der Gläubigen und eine künstliche Unruhestiftung unter der Bevölkerung des Rayon?

Wir sind der Meinung, daß unsere Empörung und dieser Protest begründet sind, daß darauf reagiert werden muß und in Zukunft ähnliche Vorkommnisse sich nicht wiederholen dürfen.

29. August 1971"

Die Erklärung wurde von etwa 350 Gemeindemitgliedern unterschrieben. Die Einwohner von Prienai überreichten die Erklärung der Staatsanwaltschaft der UdSSR persönlich. Es wurde versprochen, die Angelegenheit zu untersuchen.

Die Gläubigen wandten sich auch an den Staatsanwalt der Republik und an den Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten, Rugienis. Er sagte böse: "Ich kenne den Priester Zdebskis." Die Pfarrangehörigen erwiderten: "Wir kennen ihn nicht weniger gut."

Am 30. August wurde Vikar Zdebskis nach Vilnius abgeführt. Schon am frühen Morgen war eine Menschenmenge vor dem Sitz der Milizbehörde versammelt und wartete, wann der Priester abgeführt würde. Die Sicherheitsbeamten fotografierten die Anwesenden und wollten sie auseinandertreiben. "Was steht ihr herum? Wollt ihr ein Wunder sehen?" - "Mehr als ein Wunder", antworteten die Leute. Als um 16 Uhr Vikar Zdebskis zum Waren gebracht und abgeführt wurde, weinten die Menschen.

Am 3. September wurde in der Wohnung von Hochw. Zdebskis zum zweiten Mal eine gründliche Durchsuchung vorgenommen. Es wurden Gerüchte ausgestreut, Vikar Zdebskis sei nicht wegen der Unterrichtung von Kindern verhaftet worden, sondern weil man bei ihm einen Rundfunksender gefunden habe u.s.w. Mit diesen Äußerungen der Vertreter der Regierung wollte man offenbar den verhafteten Priester kompromittieren, damit das gläubige Volk ja nicht wagen sollte, ihn zu verteidigen.

In der zweiten Septemberhälfte sandten die Gläubigen von Prienai eine zweite Erklärung nach Moskau, die auf der ganzen Welt ein breites Echo fand:

An das Zentralkomitee der KPdSU
An das Oberste Präsidium der UdSSR
An den Ministerrat der UdSSR

ERKLÄRUNG DER GLÄUBIGEN DER PFARRGEMEINDE PRIENAI

Zeitungen und Rundfunk behaupten immer wieder, in der litauischen SSR herrsche Religionsfreiheit, aber in Wirklichkeit ist es anders.

Es wird uns nicht erlaubt, religiöse Bücher herauszugeben - wir haben solche niemals gesehen. Wir haben nicht einmal einen kleinen Katechismus. Die letzte Auflage datiert von 1940.

Oft können wir auch der heiligen Messe nicht teilnehmen, denn man zwingt uns, sonntags zu arbeiten, obwohl das durch Kirchengesetze verboten ist.

Uns fehlen die Priester. Jährlich sterben etwa zwanzig Priester, aber in das Priesterseminar dürfen höchstens zehn eintreten. Und außerdem sind uns die Schwierigkeiten bekannt, die den Kandidaten bei ihrem Eintritt von Regierungsfunktionären gemacht werden.

Unsere Priester werden verhaftet wegen Vorbereitung von Kindern auf die Erstbeichte. Am 26. August wurde unser Seelsorger J. Zdebskis wegen Katechismusunterricht verhaftet, und jetzt erwartet man seinen Prozeß.

Alles das kompromittiert in unseren Augen die sowjetische Verfassung und die Gesetze.

Deshalb bitten wir die Regierung der Sowjetunion: gebt uns eine wirkliche Religionsfreiheit; gebt Freiheit für unsere Priester, damit sie ohne Hindernisse und ohne Furcht ihre Pflichten erfüllen können; ordnet die Haftentlassung unseres Seelsorgers J. Zdebskis an.

Prienai, den 12. September 1971

Diese Erklärung wurde von 2010 Gläubigen unterzeichnet. Das war ein mutiger Protest gegen die Glaubensverfolgung. Die Regierung hat nicht vorausgesehen, daß das gläubige Volk nur ein auf Zeit erloschener Vulkan ist. Weitere Folgen können wir nicht voraussehen. Aber eines steht fest, daß die gläubigen Litauer für ihre Rechte kämpfen werden.

Wie lebhaft die Bevölkerung auf die Verhaftung von Vikar Zdebskis reagiert hat, läßt sich aus einigen Tatsachen erkennen. Anlässlich des Patroziniumsfestes Maria Geburt in Šiluva bestellten an die zweihundert Menschen für Hochwürden Zdebskis eine heilige Messe.

Die Gemeinde Santaika, die ihren Pfarrer verloren hat, wandte sich an den Generalsekretär der KPdSU mit der Bitte um Freilassung von Vikar Zdebskis, denn der Bischof habe niemanden, den er zum Pfarrer von Santaika ernennen könne.

"Wir unten unterzeichneten Katholiken wenden uns an das ZK mit der Bitte, seine Aufmerksamkeit auf die schwere Lage der Gläubigen in Litauen zu lenken. Die Regierungsbeamten erlauben nicht allen, die den Wunsch haben, ins Priesterseminar einzutreten, Geistliche zu werden, und deshalb geht die Zahl der Priester stark zurück. Der Bischof hat schon jetzt nicht mehr genügend Priester, um alle Pfarreien versorgen zu können. Wir haben gehört, daß in diesem Jahr die Gemeinde Lankeliškiai ihren Pfarrer verloren hat, und in diesem Monat sind auch wir ohne unseren ständigen Pfarrer verblieben. Der aushilfsweise zugewiesene Priester kann unsere geistigen Belange nicht angemessen versorgen. Das tut uns sehr weh und erweckt Mißtrauen gegen die von der Regierung eingenommene Linie.

Noch war der Priester Šeškevičius, der wegen Erfüllung seiner priesterlichen Pflichten verurteilt worden war, nicht aus dem Lager Alytus entlassen, da ist schon wieder in Prienai der Priester Zdebskis verhaftet, der, wie wir gehört haben, die von den Eltern mitgebrachten Kinder auf die Erstbeichte vorbereitet hat. Wenn das schon ein Verbrechen ist, wie können wir da noch an die Gewissens- und Glaubensfreiheit glauben? 'd

Wir Katholiken haben keine Gebetbücher und beten aus zerlesenen Exemplaren. Vor einigen Jahren haben wir einige von der Regierung herausgegebene Gebetbücher bekommen. Die geringe Anzahl im Vergleich zum Bedarf wirkte wie eine Verhöhnung. Jeder Katholik muß doch ein gutes Gebetbuch erwerben können. Wir haben nicht einmal die Heilige Schrift, um darin lesen zu können.

Wir bedauern es sehr, daß die Rechte der Katholiken grob verletzt werden, und bitten das ZK um Anordnung, daß die Regierungsbeamten sich nicht in die Angelegenheiten des Priesterseminars einmischen, daß sie unseren geistlichen Vorgesetzten Erlaubnis geben, jährlich genügend Gebetbücher, Evangelien und andere religiöse Bücher herauszugeben, und daß sie Priester Zdebskis aus der Haft entlassen. Dann wird der Bischof für uns diesen oder jenen Priester zum Pfarrer ernennen können.

Santaika, den 26. September 1971"

Die Erklärung wurde von 1190 Katholiken aus Santaika unterschrieben.

Es vergingen Wochen und Monate, aber der Prozeßtag von Vikar Zdebskis wurde verschoben und bewußt geheimgehalten. Am Vorabend des 11. November 1971 ging in Blitzeseile die Nachricht durch die Pfarrgemeinde Prienai: "Morgen wird in Kaunas unser hochwürdiger Vikar Juozas Zdebskis abgeurteilt. Der morgige Tag wird das wahre Gesicht der Sowjetregierung gegenüber den Gläubigen zeigen."

Schon am frühen Morgen hatte eine Menschenmenge das Treppengebäude bis zum vierten Stockwerk und den Hof gefüllt. In vieler Menschen Hände waren Blumen zu sehen.

Alle warteten darauf, daß Vikar Zdebskis herbeigeführt werde. Die Milizbeamten rannten hin und her. Als die Gerichtsstunde näher kam, fingen sie an, "Ordnung zu schaffen" - mit Gewalt die Menschen nach draußen abzu-drängen. Eine Frau wurde dabei sogar blutig verletzt. Die Katholiken wurden aus dem Gerichtssaal verwiesen und an deren Stelle eine große Schar von Sicherheitsdienstlern eingelassen. Außer diesen waren im Gerichtssaal die Zeugen - Kinder, ihre Eltern und die aus Prienai herbeigeholten Angestellten verschiedener Dienststellen - anwesend. Es mußte ein Theaterstück gespielt werden - ein öffentlicher Prozeß fand statt zu dem die Sicherheitsbeamten nur Atheisten zugelassen hatten. Für diesen Prozeß wollte die Regierung gewiß keine Propaganda machen.

Verhaftungen von Gläubigen hatten im Treppengebäude begonnen. Ein Jugendlicher wurde deshalb verhaftet, weil er den Milizbeamten gegenüber die Bemerkung machte, warum sie nur Atheisten hereinließen, aber keine Gläubigen. Der Jugendliche wurde mit 15 Tagen Arrest bestraft. Im Treppengebäude wurde der die Mutter von Vikar Zdebskis begleitende Priester festgenommen und zum Verhör ins Sicherheitsgebäude abgeführt.

Die Menschenmenge vor dem Gerichtsgebäude wuchs ständig. Die Milizbeamten hatten begonnen, die Anwesenden festzunehmen, in deren Händen Blumen zu sehen waren, und sie mit Gewalt in Autos zu drängen. Es entstand ein großes Durcheinander und Geschrei. Den Milizbeamten wurde der Befehl gegeben, die Menschenmenge zu zerstreuen, die etwa 500 bis 600 Personen umfaßte. Nachdem die Menge mit Gewalt auseinandergetrieben war, begann man mit der Verhaftung von Einzelpersonen. Ein vorübergehender Priester wurde festgenommen und beschuldigt, er hätte die Demonstration organisiert. Den ganzen Tag über hielten Milizbeamte in der Ožeškienė-Straße Wache und verhinderten jede Ansammlung von Menschen: "Was steht ihr wie Schweine hier herum!" Sogar auf diese Weise verstanden die Milizbeamten die Menschen zu "begrüßen". Selbst aus den naheliegenden Läden wurden die Menschen herausgetrieben. "Verjagt die Betschwester!" schrie der in einen Laden hereinstürmende Milizbeamte. Ein Großteil der Verhafteten wurde am Abend wieder freigelassen.

Einer wurde ins psychiatrische Krankenhaus gebracht und später mit 15 Tagen Arrest bestraft.

An diesem Tag demonstrierten die Menschen eindrucksvoll ihre Solidarität mit dem angeklagten Priester, eine Menge von Sicherheitsdienst- und Milizbeamten aber zeigte, wie die Sowjetregierung mit den Rechten der Gläubigen umgeht.

Um das Volk der Juden in Schrecken zu halten, ließ der König von Syrien, Antiochus, jeden Monat diejenigen umbringen, die er der Gesetzesuntreue verdächtigte. Aber viele wählten lieber den Tod, als ihrem Glauben untreu zu werden (vgl. 1. Mak. 1).

Der Prozeß von Vikar Zdebskis hatte das gleiche Ziel - im Volk eine Atmosphäre von Furcht zu erhalten, damit niemand wagen sollte, mehr Freiheit zu verlangen.

Verfolgung erweckt Furcht. Aber das Leiden um seines Glaubens willen und das dabei im Namen Gottes gebrachte Opfer wecken die Menschen zum Nachdenken und zum Kampf um die größten menschlichen Werte.

Das Volksgericht des Rayon Kaunas setzte sich aus dem Vorsitzenden Volksrichter V. Gumuliauskas und den Volksräten Palaišienė und Vasiliauskas zusammen. Sekretärin war Frau Černiauskaitė. An der Gerichtsverhandlung nahmen teil: der Staatsanwalt A. Miliukas, der "Öffentlichkeits"-Kläger S. Ratinskas und der Verteidiger A. Riauba.

Der Lehrer verlas das Protokoll der Lehrerversammlung der Mittelschule von Prienai, die für die Wahl des "Öffentlichkeits"-Klägers anberaumt war. Nachdem er die biographischen Daten des Priesters Zdebskis (geboren 1929 im Rayon Kapsukas, Ortschaft Naujiena) und seine Anklage verlesen hatte, begann der Richter, den Angeklagten selbst zu befragen. Wir bringen einige Auszüge:

- Gerichtlich vorbestraft?
- Vorbestraft.
- Wofür?
- Für das gleiche. Später hat der Oberste Gerichtshof den Strafvermerk getilgt.

- Wurde Ihnen jemals das Recht genommen, die priesterlichen Pflichten zu erfüllen?
- Ja.
- Wofür?
- Das könnte ich dem Hohen Gericht nicht sagen, denn meinem Bewußtsein ist bis heute nicht klar, wofür mir das Recht aberkannt wurde.
- Was können Sie zu Ihrer Anklage vorbringen?
- Ich muß erklären, daß ich nicht einverstanden bin mit der Anklage, ich hätte den Unterricht für Kinder organisiert - es wäre schon allein aus Zeitgründen unmöglich, durch die Häuser zu gehen oder durch die Ortschaften zu fahren. Die Überprüfung der Kenntnisse der Kinder zur Vorbereitung auf die Erste Beichte erfolgt das ganze Jahr hindurch, und wer will, der kann kommen. Nur im Sommer, in der Ferienzeit, wenn die Kinder keine Schule haben, ist es für sie am günstigsten, und deshalb ist die Zahl der Kinder in dieser Zeit von selbst größer geworden.
- Wieviel Kinder waren es in einer Gruppe?
- Manchmal eines und manches Mal mehr ...
- Konnten es bis hundert sein?
- Ja, antwortete er freudestrahlend, manchmal konnten es schon bis hundert sein. Zu meiner Freude gibt es recht viele verantwortungsbewußte Eltern, die ihre Kinder sehr gut vorbereiten: Nach der Befragung kann man sie sofort zu den Sakramenten zulassen. Aber es gibt auch unbegabte Kinder, die man nicht zulassen kann, bevor sie sich die Glaubenswahrheiten angeeignet haben.
- Der Untersuchungsrichter hat vermerkt, daß einige zwei Wochen lang gegangen sind.
- Konnte schon sein.
- Wurden Testate eingetragen, Listen geführt?
- Nein, wer kam, mit dem wurde ein Gespräch geführt. Damit keine Unklarheiten entstehen, wurden an sie nach Überprüfung der Kenntnisse Kärtchen ausgegeben zum Nachweis der Zulassung zum Empfang der Erstkommunion. Es gab Kinder, die nicht auf Anhieb die Fragen beantworten konnten. Dann habe ich ihnen Erklärungen gegeben.
- Woher haben die Kinder gewußt, daß in der Kirche eine solche Belehrung für Kinder stattfindet?

- Für gewöhnlich wird in der Kirche bei der Predigt darauf hingewiesen, die Eltern sollten für ihre Kinder Sorge tragen, sie in Glaubenswahrheiten unterrichten und die Ferien seien dafür die günstigste Zeit, ihre Kinder vorzubereiten, um sie dann zur Überprüfung der Kenntnisse mitzubringen.
- Haben sie allein darauf hingewiesen oder auch andere Priester?
- Wer die Predigt hielt, der hat auch daran erinnert.
- Haben Sie allein die Kinder unterrichtet, oder haben es auch die anderen Priester getan?
- Weil ich in der Kirche von Prienai der Jüngste war, entfiel auf mich ein größerer Arbeitsanteil, denn der Pfarrer hatte mehr andere Arbeiten zu verrichten.

Vikar Zdebskis wurde beschuldigt, unter anderen Priestern der Wortführer des Kinderunterrichts zu sein.

- Wortführer zur Vorbereitung der Kinder auf die Sakramente war ich nicht. Damit würde man mir zuviel Ehre antun. Auch andere Priester erfüllen diese uns von Christus und der Kirche auferlegte Pflicht zu lehren. Ich wäre ein Verleumder, wenn ich behaupten würde, daß die anderen Priester nicht lehren. Und wie einer diese Pflicht erfüllt, das wird ein jeder vor seinem Gewissen zu verantworten haben.

Dann wurden die minderjährigen Zeugen befragt. Nach Erkundung des Familien- und Taufnamens ermunterte sie der Richter:

- Sag dem Gericht die volle Wahrheit. Kennst du den da? Drehe dich um, schau hin.

Die einen sagten "Ich kenne", die andern - "nein". Ein Junge schaute den stehenden und ihm freundlich zulächelnden Priester lange an und sagte: "Sehr stark verändert." Auf die Fragen des Richters, was er gelehrt hätte, sagten die einen: "Gebete", die anderen: "Er hat nicht unterrichtet sondern nur befragt." Wieder andere antworteten, daß "er ermahnt hat, keine Fensterscheiben einzuschlagen, nicht die Taschen anderer zu revidieren, nicht zu hauen, nicht zu stehlen, den Lehrern und Eltern zu gehorchen."

Der Richter fragte nach Anfang und Schluß des Unterrichts und wann Pausen waren. Die einen gaben die Zeit an, die anderen sagten, sie könnten sich nicht erinnern. Auf die Frage des Richters, woraus sie gelernt hätten, von wem sie den Katechismus bekommen hätten, sagten fast alle, daß Mutter oder Oma diesen gehabt hätten. Die schüchternen Kinder weinten und schwiegen. Vor jedem Kind stand Vikar Zdebskis auf, und der Richter sagte wiederholt: "Bleiben Sie sitzen."

Dann wurden die Eltern befragt.

- Zeuge R.: Ich habe das Kind vorbereitet und hingeführt, damit der Priester es abfrage.
- Hat das Kind selbst gewollt, hingeführt zu werden, oder haben Sie es gezwungen?
- Verteidiger: Hat man auf euch Druck ausgeübt, ob du hingeführt werden willst oder nicht?
- Nein. Ich habe mich aus eigenem Antrieb hinführen lassen.

Die Eltern als Zeugen wurden viel darüber befragt, wie oft sie die Kinder zum Priester hingeführt hätten, worüber der Priester gesprochen habe, wieviele Kinder in den Gruppen beisammen wären usw.

Dann wurden die Vertreter der Ortsbehörden von Prienai befragt.

- Anfang Juli bekam das Exekutivkomitee Hinweise aus der Bevölkerung, daß der Priester von Prienai den Kindern in der Kirche Religionsunterricht erteile. Wir gingen zur Kirche und fanden etwa 50 Kinder und eine Anzahl von Frauen vor. Vikar Zdebskis gab Erklärungen. Als wir kamen, machte er eine Pause, und wir gingen in die Sakristei zu einem Gespräch mit ihm. Wir warnten ihn, daß er durch ein solches Vorgehen gegen das Gesetz verstoße, er aber erwiderte: "Ich habe belehrt und werde belehren. Wo die Gebote Gottes und der Kirche sich mit denen des Staates überschneiden, muß man Gott mehr gehorchen", und hat sich durch unsere Verwarnungen nicht beirren lassen. Nach einer Woche bin ich wieder mit einer Kommission hingegangen und wieder hat Vikar Zdebskis Unterricht gehalten. Das wurde zu Protokoll genommen.

- Ist Vikar Zdebskis taktvoll geblieben?
- Ja, durchaus. Anfangs hat er sogar gescherzt:
Sind Sie wegen Ihrer Kinder gekommen? Bitteschön, ich bin gern bereit, Ihnen zu helfen ...
- Und ihr habt gemeinsam das Protokoll zusammengestellt?
- Beide gemeinsam.

- (Zeuge M. Naginevičius):
Am 9. Juli 1971 habe ich an der Kommission wegen des Kinderunterrichts in der Kirche teilgenommen. In der Kirche befand sich eine Gruppe von Kindern und Frauen. Vikar Zdebskis gab Erklärungen. Wir wiesen darauf hin, daß organisierter Religionsunterricht den Gesetzen widerspreche, und er antwortete, er wisse darum, aber er habe Gottes Gebote gelehrt und werde sie weiterhin lehren ...

Nach der Pause verlas der Richter laut die zum Prozeß gehörigen Dokumente, welche die "Schuld" von J. Zdebskis bewiesen:

Aktenstück Nr. 3: "Schreiben des Vorsitzenden des Exekutivkomitees an den Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten, Rugienis, daß am 8. Juli d.J. der Emeritus Zakryza mit einer Gruppe von 50 Kindern in der Pfarrkirche von Prienai angetroffen worden sei. Nach Verwarnung erklärte Zakryza: "Ich habe gelehrt und werde lehren. Ich tue das, was Gott sagt. Am 9. Juli sagte Vikar Zdebskis nach Verwarnung das gleiche. Vikar Zdebskis wurde verwarnt, weil er den Gesetzen nicht gehorchen wolle."

Aktenstück Nr. 20 (aus einer früheren Wirkungsstätte von Vikar Zdebskis): "Der Vorsitzende des Exekutivkomitees im Rayon Lazdijai schreibt, daß in Kapčiamiestis unter Einfluß von Vikar Zdebskis das religiöse Leben aktiver wurde: man trägt Kreuze und Kirchenfahnen, obwohl sie kein Recht dazu haben. Er zieht die Pioniere, die Oktoberkinder heran und schreibt sie in die Rosenkranzbruderschaft ein. Vikar Zdebskis hat ein Motorrad 'Java' und fährt zu Hausbesuchen herum. Er war sogar bei einer kommunistischen Familie und sagte, er könne ihr Kind auch zu Hause taufen."

Alle diese Dokumente - Beschwerden, Photos, Verwarnungen - füllten eine Akte mit 53 Blatt. Nach deren Verlesung bat Vikar Zdebskis, seine Motive in einem letzten Wort darlegen zu dürfen.

Reden der Kläger:

Nun folgte die gerichtliche Diskussion.

Der "Öffentlichkeits"-Kläger, Internatsdirektor der Mittelschule von Prienai, S. Ratinskas, sagte in seiner Rede, daß Vikar Zdebskis die Gesetze kenne, die den Religionsunterricht für minderjährige Kinder verböten, aber er beachte diese Gesetze nicht mit der Begründung, er müsse höheren Gesetzen gehorchen. Gesetze dürfe man nicht mißbrauchen. Zdebskis zerstöre das, was in der Schule gelehrt werde.

Die Schüler könnten sich das Programmsumma nicht aneignen, sie würden von Zweifeln befallen. Die Kirche schüchtere die Menschen ein. Sie habe keine Lebenserfahrung ... Der kleine Katechismus sei unpädagogisch, denn er schreibe über Unzucht ...

Der Religionsunterricht in der Kirche sei organisiert gewesen, denn er sei während der Predigt bekanntgemacht worden. Zum Erlernen der Religion sei das Priesterseminar da. Dort würden bis zu zehn Kandidaten aufgenommen, aber wenn sich nicht so viele Bewerber meldeten, dann würden nur drei bis vier Bewerber aufgenommen, und das befriedige die Bedürfnisse der Gläubigen vollauf, denn ihre Zahl sei ständig im Abnehmen. Der Staat mache den Gläubigen keine Schwierigkeiten.

Seine Rede beendete der Kläger mit der Wiedergabe einer verleumderischen Anekdote über Vikar Zdebskis.

Zusammenfassung der Rede des Staatsanwalts:

Eltern und Erziehungsberechtigte haben volle Freiheit, die Kinder in den Glaubenswahrheiten zu unterweisen. Behinderung der Erfüllung religiöser Zeremonien wird bestraft. Die Erklärung des II. Vaticanum über die "Christliche Erziehung" deklariert, daß außer/den Eltern auch der Staat Rechte auf die Kinder habe. Vikar Zdebskis hat gegen das Gesetz der Trennung der Kirche vom Staat verstoßen. In den Monaten Juli - August hat er

den Unterricht minderjähriger Kinder organisiert und systematisch durchgeführt, insgesamt für etwa zweihundert bis dreihundert Kinder; deshalb muß ihm eine Strafe zugemessen werden, die dem im Gesetz vorgesehenen Paragraphen entspricht.

Weiter führte der Staatsanwalt den Nachweis, daß Vikar Zdebskis wirklich die Kinder organisiert und unterrichtet hat. Gemäß Zeugenaussagen und den Worten des Angeklagten Zdebskis ist das Vergehen wirklich und vollständig nachgewiesen. Kinderunterricht hielt auch Priester Zakryza, dessen Strafprozeß die Staatsanwaltschaft aber wegen der eingetretenen Umstände eingestellt hat. Zum Schluß bat der Staatsanwalt das Gericht, Zdebskis mit einem Jahr Freiheitsentzug zu bestrafen, bei Verbüßung der Strafe im Lager normalen Regimes.

Verteidiger Riauba führte aus, daß Vikar Zdebskis den Unterricht der Kinder nicht organisiert habe. Er habe nur darauf hingewiesen, für die religiösen Kenntnisse der Kinder Sorge zu tragen. Es habe keine Nötigung gegeben. In einem Zusatz zur Strafprozeßordnung habe das Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR darauf hingewiesen, wie der Paragraph der Trennung von Kirche und Staat anzuwenden sei, wobei Organisation und systematische Durchführung hervorgehoben wurden. Durchführung allein genüge nicht. Außerdem seien einige Kinder nur einmal gekommen. Sei das ein systematischer Unterricht?

Der Verteidiger erinnerte an die Forderung Lenins, die Gläubigen nicht zu beleidigen, genau das habe aber der Kläger getan, indem er sich auf unbegründete Gerüchte über Vikar Zdebskis gestützt habe. Zum Schluß seiner Rede bat der Verteidiger das Gericht, § 143 des Strafgesetzbuches nicht anzuwenden, sondern dem Exekutivkomitee das Recht zu überlassen, Vikar Zdebskis mit einer Strafe von 50 Rubeln zu belegen.

Der Angeklagte wird zum Kläger

Danach sprach Vikar Zdebskis sein letztes Wort. Seine Rede unterbrach der Richter einige Male, und er ließ ihm seine Gedankengänge nicht ausführen; deshalb bringen

wir den schriftlichen Text der Rede von Vikar Juozas Zdebskis in vollem Wortlaut:

Am 25. August 1971 wurde ich verhaftet und ein Strafprozeß gegen mich eingeleitet, weil ich im Sommer in der Pfarrkirche von Prienai Kindern Religionsunterricht erteilt hatte. In der Prozeßakte heißt es: "In der Kirche wurden etwa 70 Kinder und an die 50 Eltern vorgefunden. Er wird beschuldigt, Paragraph 143 Abs. 1 des Strafgesetzbuches der Litauischen SSR verletzt zu haben, in dem die Trennung von Kirche und Staat behandelt wird. Die Anklage wurde bei der Verhaftung mitgeteilt."

Wie begründe ich mein Verhalten? Ich kann nur wiederholen, was ich einer Gruppe von Atheisten in der Kirche geantwortet habe, als sie mich darauf hinwiesen, daß die Erteilung des Religionsunterrichts verboten sei. Man muß es mit den gleichen Worten sagen, wie auch die ersten Apostel Jesu dem Hohen Rat gegenüber erklärt haben: "Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." (Apg. 5, 29).

1. Deshalb lautet die grundsätzliche Antwort auf die Frage, weshalb ich Kinder in Glaubenswahrheiten unterwiesen habe entsprechend der Forderung Christi: "Gehet hin und lehret alles zu halten, was ich euch geboten habe" (Mt. 28, 19). Das Gebot umfaßt alle Menschen, ohne Erwachsene oder Kinder auszunehmen. Zu lehren - nicht die eigene Weisheit, nicht die von einem Philosophen angebotene Lebensweise sondern - ein Leben, das Christus fordert. Dabei muß seine höchste Forderung, keinen Menschen als Feind zu betrachten, besondere Berücksichtigung finden. Kein anderer, der sich je als Lehrer der Lebenskunst angeboten hat, wagte solche Forderungen. Auch die kommunistische Partei nicht.
 2. Diese Forderung Christi hat die römisch-katholische Kirche als juristische Person in drei Paragraphen ihres Kanonischen Rechts wiederholt (CIC, 129, 130, (CIC 129, 130, 131).
 3. Die Forderung Christi, Kinder in Glaubenswahrheiten und in der von ihm gebotenen Lebensweise zu unterrichten, erfüllen die Eltern, die von Natur aus das
- 18

Recht dazu haben. Wenn die Eltern wünschen, daß ihr Kind Musikunterricht bekommt, wenden sie sich an einen Musiklehrer, wenn Mathematikunterricht für erforderlich gehalten wird, dann an einen Mathematiklehrer u.a.

Aber wir Priester geraten zwischen zwei Gesetze.

Man sollte meinen, daß der Staat durch seine Gesetzgebung das Wohl der Bürger gewährleisten will. Dieses Wohl ist undenkbar ohne Gewissensfreiheit, ohne das Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen. Durch die Verfassung der UdSSR werden die Gewissensfreiheit und das Recht der Eltern auf ihre Kinder anerkannt. Die Erklärung der Menschenrechte ist auch von der UdSSR unterschrieben worden. Beides ist ausführlich in einem ähnlichen Prozeß vor einem Jahr gegen den Priester Šeškevičius zur Sprache gekommen. Da auch dieser Prozeß nicht die Sache eines Individuums - des Angeklagten - ist, sondern die Sache der Kirche als juristischer Person in einem bestimmten geographischen Raum, braucht man das dort Ausgeführte wohl nicht mehr zu wiederholen.

Erwägenswert wäre die offizielle Erläuterung dieser Frage. Der Generalsekretär des ZK der KPdSU, Leonid Brežnev, hat in seinem Rechenschaftsbericht vor dem XXIV. Parteitag unterstrichen: "Auch die Rechtsbrüche gegen die Persönlichkeit, Verletzungen der Bürgerwürde dürfen nicht zugelassen werden. Für uns Kommunisten, die Anhänger der allerhumanistischsten Ideale, ist das ein Grundanliegen."

(Leitartikel der Pravda vom 29. August 1971)

Der Beauftragte des Rates für religiöse Angelegenheiten, Rugienis, hat in seinem Interview mit dem Schriftleiter einer Emigrantenzeitung, Jokūbka, betont, in Litauen herrsche vollständige Religions- und Gewissensfreiheit. Keiner habe das Recht, einen Mitbürger über seine religiöse Einstellung auch nur zu befragen. So hat Jokūbka die religiöse Lage in Litauen in seinem Buch Tėvu žemė (Vaterland), das in diesem Jahr (1971) in Chicago erschienen ist, auch geschildert. So berichtet auch ein Werkchen in italienischer und englischer Sprache, "Religion in Litauen", das kürzlich in Litauen gedruckt wurde.

Nicht nur in der Vergangenheit also, sondern auch in diesem Jahr lautet die offizielle Erklärung zu dieser Frage - in Litauen herrscht volle Religionsfreiheit.

Freiheit für die katholische Kirche als juristische Person muß sich aber dadurch manifestieren, daß ihre Tätigkeit erlaubt ist. Wenn es zum Beispiel erlaubt ist zu leben, dann ist es auch erlaubt zu essen, zu atmen usw. Wenn die Existenz der Priester offiziell erlaubt ist, dann schließt das doch auch die Erlaubnis für die grundlegenden priesterlichen Funktionen ein: d.h. zu opfern, Sünden im Namen Gottes zu vergeben (zu richten) und zu lehren.

Daraus folgt, daß mir wegen der Erfüllung meiner direkten Pflichten ein Prozeß gemacht wird.

Wenn man meine Prozeßakte durchsieht und die Charakteristik liest, die von Atheisten in meinen früheren Wirkungsorten über mich abgegeben wurde, findet man immer dieselbe Anschuldigung: wegen Pflichterfüllung. Schade, daß ich dort keine Charakteristik der bischöflichen Kanzlei über mich vorgefunden habe - hätte sie mich auch der Pflichterfüllung beschuldigt?

II.

Der Angeklagte: die Atheisten sind die Gesetzesbrecher

Vor dem Gericht muß auch das psychologische Milieu aufgezeigt werden, das für mein Verhalten, für das ich heute gerichtet werden soll, von großer Bedeutung gewesen ist.

Dieses Milieu wurde von Lebens-Gegebenheiten geprägt, in denen die Atheisten selbst oder verschiedene Dienststellen sich über dasselbe Gesetz der Gewissensfreiheit hinwegsetzten, auf Grund dessen mir heute der Prozeß gemacht wird.

Das Wort "Atheist" gebrauche ich hier als eindeutig sachbezogen. Ein Atheist - ob Beamter des Sicherheitsdienstes, der Verwaltung oder des Unterrichtswesens - tritt immer in gleicher Weise als Kämpfer gegen Gott hervor.

Das Problem der Gewissensfreiheit haben in der UdSSR die Gesetze durch Trennung von Kirche und Staat gelöst. Leider fühlt sich die Kirche - dank der Tätigkeit mancher Atheisten - nicht vom Staat getrennt, sondern im Gegenteil den Interessen der Atheisten unterworfen, und dazu noch oft genug auf betrügerische und hinterhältige Weise.

Und aus diesem Grund kommen sich die Gläubigen "vogel-frei" vor. Sie spüren die Ungleichheit vor dem Gesetz.

Tatsachen, die der breiten Öffentlichkeit bekannt sind, können der Staatsanwaltschaft nicht verborgen sein. Warum schweigt sie dazu?

Zur Illustration können wir einige Tatsachen anführen, zumal solche, die mit diesem Prozeß zusammenhängen.

Zunächst spüren gläubige Menschen die Ungleichheit vor dem Gesetz, weil Atheisten ihr Schrifttum und ihre Schulen haben, den Gläubigen aber ist das nicht erlaubt.

Wenn Priester dafür bestraft werden, daß sie Kinder zur Erstbeichte vorbereiten, dann möchte man doch fragen, ob Atheisten auch nur ein einziger Prozeß gemacht wurde, weil sie Interessen der Gläubigen verletzt haben, insbesondere gemäß der 1966 in Kraft gesetzten Ergänzung zu Paragraph 143 des Strafgesetzbuches. Die Tatbestände dafür gibt es doch. Zum Beispiel wurde vor einem Jahr eine Lehrerin an der Mittelschule in Vilkaviškis wegen ihres Glaubens vom Schuldienst suspendiert, und zwar so, daß ihr nicht nur das Recht auf eine andere pädagogische Arbeit, sondern auf jegliche Anstellung überhaupt aberkannt wurde. Ist das eine Verletzung der Gewissensfreiheit oder nicht? Und in unseren Verhältnissen ist das kein Einzelfall.

Ebenso offenkundig geht es auf das Betreiben von Atheisten zurück, daß die Bevölkerung dem Gottesdienst fernbleiben soll, vor allem Jugendliche, Schüler und Angestellte. Sie spüren instinktiv, daß man Gott am leichtesten im Gesicht eines im Gebet versunkenen Menschen erkennt. Sie spüren, daß all das, was wir als Wirken der Gnade bezeichnen - also auch die Glaubensfestigkeit in Zusammenhang mit der heiligen Messe steht. Darum

redet man wohl von Gewissensfreiheit, aber die Geistes-
kultur darf in der Öffentlichkeit, besonders bei unserer
Jugend, nicht gepflegt werden. Es kommt doch öfters vor,
daß die Lehrer den Kindern, die an einem Begräbnis teil-
nehmen, das Betreten der Kirche verbieten oder sie aus
der Kirche herausführen. Ist das kein Vergehen gegen die
Gewissensfreiheit? Diese und ähnliche Tatsachen, die der
breiten Öffentlichkeit bekannt sind, können der Staats-
anwaltschaft nicht unbekannt sein. Warum ihr Schweigen?
Muß man sich da noch wundern, daß gläubige Menschen keine
Gleichheit vor dem Gesetz verspüren?

Der Angeklagte: Warum schweigt die Regierung darüber?

Vor allem bleibt es den Gläubigen unverständlich, daß
die Regierung auf keine einzige Eingabe der Gläubigen
reagiert hat, in denen bestehende Anomalien gegenüber den
Gläubigen aufgedeckt werden. In der Presse wurde doch
veröffentlicht, daß die betreffenden Instanzen auf eine
Eingabe innerhalb eines Monats zu antworten hätten. Als
Beispiel kann auch das mit diesem Prozeß zusammenhängende
Vorgehen der Gläubigen dienen. Als diesen Sommer eine
Gruppe von Atheisten während des Religionsunterrichts in
die Kirche kam und sofort zu fotografieren und die Kinder
nach ihren Familiennamen zu fragen begann, verteidigten
die Mütter ihre Kinder. Es kam in der Kirche zu Tumult-
szenen. Wahrhaftig, der psychologische Augenblick hätte
bei der Masse nur eines kleinen Anstoßes bedurft, dann
hätte sich wiederholt, was zur Zeit der zaristischen
Unterdrückung in Kränial geschah. (Man möchte fragen, ob
all diese Dinge der vermehrten Achtung vor der Verfassung
dienlich sind?) Nach diesem Vorfall richteten 89 Eltern
eine Beschwerdeschrift an die Kontrollkommission beim
ZK der KPdSU mit der Forderung, "die Ausschreitungen
gegen die Gläubigen einzustellen," Auf diese Eingabe kam
keine offizielle Antwort, obwohl die Adresse des Absen-
ders angegeben war.

Angesichts dieser und ähnlicher Tatsachen muß man fragen:
steht die gläubige Öffentlichkeit nicht außerhalb des
Gesetzes? Darf man sich dabei wundern, wenn man öffent-
lich die Frage aufwirft, ob die Gewissensfreiheit, die
Erklärung der Menschenrechte und dergleichen nur zu Pro-
pagandazwecken deklariert bzw. unterschrieben worden

seien? Und ebenso die 1966 veröffentlichte Ergänzung zu § 143 des Strafgesetzbuches - Strafe für die Verletzung der Rechte der Gläubigen - das Interview von Rugienis mit Jokūbka und Bücher wie Tėvu žemė (Vaterland), Bažnyčia Lietuvoje (Kirche in Litauen), u.a., die von der Gewissensfreiheit reden ...

Warum sieht die Staatsanwaltschaft schweigend zu? Gibt es denn irgendwelche geheime Gesetze, die zu den offiziellen in Widerspruch stehen und der Öffentlichkeit unbekannt sind?

Sehen wir weiter.

Der Angeklagte: atheistische Betrügereien und Fälschungen

Viele Tatsachen im Zusammenhang mit dem Vorgehen der Atheisten offenbaren bewußten Betrug und Falschheit in bezug auf die Gewissensfreiheit. Warum wird das alles nicht bestraft? In vielen Fällen gleicht das Verhalten der Atheisten gegenüber den Gläubigen dem eines Herzogs von Gloucester im XV. Jahrhundert, wie ihn Shakespeare in seinen Schriften schildert. Er trachtet nach Englands Krone. Die Konkurrenten bringt er heimlich um, er selber versteht es, mit dem Gebetbuch in der Hand in der Öffentlichkeit zu erscheinen.

1. Ist das hinterhältige Bestreben der Atheisten keine Verletzung der Gewissensfreiheit ... - in einem Land, dessen Verfassung die Gewissensfreiheit garantiert - die Kirche von innen zu zerstören, indem man den Eindruck erweckt, die Bischöfe seien auf ihrem Posten, die Verordnungen kämen aus den bischöflichen Kanzleien, obwohl in Wirklichkeit die Versetzungen von Priestern und viele andere Verordnungen von Atheisten diktiert werden in dem Bestreben, die Lage der katholischen Kirche Litauens dem Zustand der Orthodoxen Kirche anzugleichen?
2. Wird die Verschlagenheit der Atheisten nicht durch das Bestreben deutlich, Priester und Bischöfe bei den Gläubigen und sogar beim Vatikan zu kompromittieren, so daß ein gesunder, tatkräftiger Bischof, S. Exz.

V. Sladkevičius, im Bischofsverzeichnis des Vatikans als "sedi datus" aufgeführt wird?

3. Ist es keine Verschlagenheit, daß ein Priesterseminar existiert, aber jährlich nur vier bis fünf Kandidaten aufgenommen werden dürfen, während zwanzig bis dreißig Priester in Litauen jährlich sterben? Und daß überdurchschnittlich begabte und geistig hochstehende Studenten und Professoren keinen Zugang zum Priesterseminar finden?

4. Ähnlich ist es beim Religionsunterricht für unsere Kinder. Ist es keine Verschlagenheit, daß der Empfang der Erstkommunion gestattet wird, die Kinder aber nur einzeln examiniert werden dürfen (obwohl es ein juristisch gültiges Gesetz dafür gar nicht gibt)? Wie soll man nun Kinder einzeln in den Pfarreien vorbereiten, wenn jeden Sommer einige hundert in Frage kommen? Sollen wir die Kinder unvorbereitet zur Erstkommunion führen? Was der Mensch nicht kennt, lernt er niemals lieben. Versteckt sich hier die Absicht, die Kinder den Eltern lautlos zu entfremden? Dann können die Atheisten ruhig behaupten: Bei uns herrscht volle Gewissensfreiheit - die Gläubigen geben ihren Glauben von selbst auf ...
Aber eine solche Religionsfreiheit ist doch ähnlich der Erlaubnis, zu leben, bei gleichzeitigem Verbot, geboren zu werden.

Eine Mahnung an die Richter:

Sehr geehrte Richter, man möchte meinen: Sie und viele andere aus der jungen Generation kennen nur den Gott aus den "Biblischen Belustigungen" oder ähnlichen Büchern. Jedenfalls nicht den, der für uns am Kreuze starb. Auch wenn Sie ein Hochschulstudium oder Fachschulstudium vorweisen können, ist es zweifelhaft, ob Sie ein Examens* wissen haben, wie es Kinder vor der Ersten Kommunion besitzen.

<

Berücksichtigt man, daß Sie - nach Rachmanova - Menschen aus der "Fabrik des neuen Menschen" sind, dann müssen wir Ihnen diesen Prozeß verzeihen und Gottes Verzeihung erbitten. Am Tumulttag in unserer Kirche habe ich die

Kinder gefragt: "Muß man diese Menschen hassen?" Ihre Antwort lautete: "Nein". - "Und was ist die wichtigste Forderung Jesu?" - "Keinen Menschen als Feind betrachten."

In Anbetracht dieser Tatsachen, von denen einige hier beispielsweise angeführt und auch der breiten Öffentlichkeit bekannt sind und die auch der Staatsanwaltschaft nicht unbekannt sein können, möchte man fragen, warum dies alles geduldet wird und ich unter Anklage der Verletzung von Gewissensfreiheit stehe. Wie kann ein Bürger nach solchen Gesetzen bestraft werden, die, wie wir sehen, vielfach sogar von verschiedenen Behörden mißachtet werden? Allein die Tatsache, daß einem Priester dieser Prozeß gemacht wird, ist ein Vergehen gegen die Gewissensfreiheit als Bestreben, den Eltern ihre Kinder wegzunehmen. Vielleicht könnte man mich wegen Verletzung der Gewissensfreiheit beschuldigen, wenn ich ohne Wissen der Eltern unterrichtet hätte.

Vergißt der Staat nicht seine eigene Verfassung, wenn er solche Dinge duldet?

Schließlich erscheint auch der Absatz, demzufolge ich gerichtet werden soll, ohne klare Umrisse. Zum Beispiel können wir uns erinnern, daß mir schon 1964 der gleiche Prozeß gemacht worden ist, in dem ich wegen Unterrichtung von Kindern zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde. Einige Monate später kam die Regierungsanweisung, mich zu entlassen und das Urteil für nichtig zu erklären. In der Rehabilitierungsakte hieß es: "Es wurde festgestellt, daß man keinen Zwang auf die Kinder ausgeübt hat." Aber das wußte doch das Gericht schon damals, als es die Gefängnisstrafe verhängte. Vom Zwang auf die Kinder war in der Gerichtsverhandlung gar nicht die Rede. Und § 143 wurde in dem Prozeß so ausgelegt: Es ist verboten, Religionsunterricht in der Schule zu organisieren und zu erteilen. Obwohl mir das nicht zur Last gelegt wurde, hat das Gericht mich trotzdem verurteilt. Wie ist das alles zu verstehen? Und wenn man mich später freigesprochen hat, warum werde ich jetzt nach dem gleichen Paragraphen erneut angeklagt? Jetzt weiß doch das Gericht ebenfalls genau, daß den Kindern kein Zwang angetan wurde. Das beweist doch auch die Eingabe der Eltern an die Regierung der UdSSR:

die Kinder wurden nicht in der Schule unterrichtet; sie wurden gemäß dem Elternwillen unterrichtet. Man kann doch unmöglich ein Gesetz einmal so, ein andermal anders auslegen.

Und bis heute ist es nicht gelungen, festzustellen, ob und wo die "durch Gesetze vorgesehenen Regelungen" veröffentlicht wurden? Weder der Untersuchungsrichter noch die Rechtsberatungsstelle konnten diese Frage beantworten.

III.

Muß man auf Gott oder auf die Menschen hören

Was folgt daraus?

Menschlich, kurzsichtig betrachtet, möchte man bei ähnlichen Anlässen immer die Worte Jesu wiederholen: "Vater ... laß diesen Kelch an mir vorübergehen." In Wirklichkeit aber müßten wir Priester euch für diesen und ähnliche Prozesse danken. Sie rütteln unsere Gewissen auf, verhindern das Einschlafen, zwingen zur Entscheidung, stellen uns vor zwei Möglichkeiten.

Die erste Möglichkeit besteht darin - den Weg der sogenannten "friedlichen Koexistenz mit den Atheisten" zu wählen: zu versuchen, zwei Herren zu dienen, den Atheisten zu liebdienern - der Priester darf sein Pflichtsoll erfüllen, aber er darf nicht den Atheismus gefährden; er soll selbst die Jugend aus der Kirche vertreiben, die Teilnahme am Gottesdienst, an Prozessionen verweigern, das Ministrieren bei der hl. Messe verbieten; bei Vorbereitung auf die Erstkommunion muß er zufrieden sein, wenn die Kinder ihre Gebete auswendig können, aber ohne jegliches Verständnis für das Geheimnis der Messe - die Mitte des ganzen christlichen Lebens - bleiben; und die Priester sollen nicht über die Zukunft des Landes in zehn bis zwanzig Jahren nachdenken. Das bedeutet, daß die Priester ihre direkten Pflichten nicht erfüllen dürfen und mit ihrem Gewissen in Konflikt geraten müssen. Ihnen verbleibt die Sorge um die Zusammenstellung der täglichen Mahlzeit. Der

Priester muß sich schon bemühen zu vergessen, daß zu den Kindern doch über Gott gesprochen wird, aber über einen solchen, den es in Wirklichkeit nicht gibt. (An einen solchen Gott, wie ihn Presse und Rundfunk zeichnen, glaube ich auch nicht ...)

Ihr habt mir Tausende von Jugendlichen hinter Gittern gezeigt. Keiner von ihnen kennt den Gott, den wir lieben müssen und der uns liebt. Keiner hat zu ihnen von einem solchen Gott gesprochen, keiner hat sie gelehrt, sein Glück darin zu finden, daß man allen Menschen Gutes tut, auch seinen Feinden. Ich weiß genau: wenn wir Priester nicht mehr darüber sprechen, dann schreien die Steine, Gott aber wird von uns Rechenschaft über ihr Schicksal fordern.

Das bedeutet in unserer Lage friedliche Koexistenz mit dem Atheismus, was die Gläubigen im Ausland gar nicht begreifen können.

Die zweite Möglichkeit - ein Priester nach dem Willen Christi zu sein mit dem Entschluß, die Pflichten zu erfüllen, die Christus verlangt und das Kirchenrecht, und dabei alles auf sich zu nehmen, was die Vorsehung zum Durchstehen schickt, wie wir in diesem Falle sehen - vergitterte Fenster zu wählen, wie der Untersuchungsrichter gesagt hat: "Du wolltest keine gebratenen Enten, also wirst du Gefängnisbrot essen."

Wenn aber wir Priester heute nicht mehr von Gerichten verurteilt würden, dann würde uns das Volk verurteilen! Und schließlich wird auch die Stunde der Gerechtigkeit des Allerhöchsten kommen. Gott möge uns Priestern helfen, diese mehr zu fürchten als euer Gericht.

Wieder kommen mir die Tausende von Jugendlichen hinter Gittern ins Gedächtnis. In ihrer Kindheit verstanden sie nicht, ihren Eltern zu gehorchen ... Meine Heimat am Nemunas (Memel)-Ufer ist mir ans Herz gewachsen. Und ich weiß genau: dieses Land wird zu existieren aufhören, wenn Kinder in unserer Heimat ihren Eltern nicht mehr gehorchen. Darüber habe ich zu den Kindern gesprochen und gesagt, daß Gehorsam eine Forderung Gottes ist.

Wenn das nach eurem Gewissen als ein Verbrechen gilt, dann erklärt mich für einen Fanatiker und verurteilt mich - zugleich aber auch euch selbst!

Ich bitte das Gericht, auf das psychologische Moment meines Prozesses Rücksicht zu nehmen und abzuwägen, daß nicht die Gemeinschaft der Gläubigen durch das Gerichtsurteil zur Vermutung gelange, einige Paragraphen unserer Verfassung seien nur Propaganda. Kann man Ehrfurcht vor Forderungen erwarten, die zum Widerspruch gegen das Gewissen zwingen? Kann man Ehrfurcht vor Gesetzen haben, die Strafen für treue Pflichterfüllung verhängen?

Es bleibt nur noch, die Worte der ersten Apostel hier vor Gericht zu wiederholen: "Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen."

Gerichtsurteil: schuldig

Nach der Rede von Vikar J. Zdebskis folgte eine Pause von zwei Stunden. Nach einer längeren Beratung verkündete das Gericht im Namen der Litauischen SSR folgendes Urteil:

"Zdebskis Juozas, Sohn des Vincas, geb. 1929, wurde schuldig befunden des Vergehens, das in § 143 Abs. 1 des Strafgesetzbuches der Litauischen SSR unter Strafe gestellt ist, und wird zu einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt bei Verbüßung der Strafe in einem Arbeitsbesserungslager normalen Regimes. Als Strafbeginn wird der 26. August 1971 gerechnet."

Am 9. Dezember 1971 beschloß das Gerichtskollegium für Strafprozesse beim Höchsten Gericht der Litauischen SSR, daß Vikar Zdebskis begründet für schuldig befunden wurde und daß die festgesetzte Strafe dem begangenen Vergehen und der Person entspricht.

Zur Zeit (1972) verbüßt Vikar J. Zdebskis seine Strafe in Pravieniškės.

Das Opfer der um ihres Glaubens willen Leidenden möge das Land unserer Väter zu neuem Leben erwecken!

Im Sommer 1971 sollte der Bischof zur Spendung des Sakramentes der Firmung nach Raseiniai kommen. Die Priester des Rayon hatten die Weisung erhalten, die Glaubenskenntnisse der Firmlinge zu überprüfen und an sie Zulassungskärtchen auszugeben.

Der Pfarrer von Girkalnis, P. Bubnys, gab daraufhin seinen Gläubigen bekannt, daß die Eltern ihre Kinder zur Prüfung in die Kirche bringen könnten. So haben die Eltern es auch gehalten. Eines Tages drang eine Gruppe von Vertretern des Exekutivkomitees des Rayons Raseiniai in die Kirche ein. Als sie eine Gruppe von Kindern vorfand, die auf ihren Pfarrer warteten, forderten die Vertreter die Kinder auf, mitzukommen, und schleppten sie durch das Dorf zur Feuerwache; dort zwang man sie durch Einschüchterungen und Drohungen, Erklärungen zu schreiben, denen zufolge Pfarrer Bubnys ihnen Unterweisung in Glaubenswahrheiten erteilt hätte. Die Kinder waren so eingeschüchtert, daß sie zu weinen anfangen, und einige wurden später sogar krank.

Am 12. November 1971 tagte in Raseiniai ein Volksgericht. Das Recht, an der Gerichtssitzung teilzunehmen, hatten nur Zeugen und Funktionäre. Die Gläubigen mußten draußen vor der Tür stehen. Keiner hatte damit gerechnet, daß Pfarrer Bubnys verurteilt werde - denn die Regierungsfunktionäre hatten ihn nur beim Examinieren eines einzelnen Kindes angetroffen, während die anderen Kinder in der Kirche gewartet hatten, bis sie an der Reihe waren. Erst als die Richter sich zur Beratung zurückgezogen hatten und vor dem Gerichtsgebäude ein Milizwagen vorgefahren war, wurde allen Anwesenden klar, daß Pfarrer Bubnys verurteilt werde. Im Namen der Litauischen SSR beschloß das Gericht dann, Pfarrer Bubnys für schuldig zu befinden, und verhängte eine Strafe von einem Jahr zur Verbüßung in einem Lager strengen Regimes. Nach der Urteilsverkündung wurde Pfarrer Bubnys festgenommen und unter Tränen der Gläubigen zum Gefängnis Lukiškis abtransportiert.

Bereits vor der Gerichtsverhandlung hatte Pfarrer P. Bubnys seine Verteidigungsrede verfaßt, die wir hier folgen lassen:

Hohes Gericht,

ich habe die verantwortungsvolle Bürgerpflicht, zu einer wichtigen Lebensfrage Stellung zu nehmen: habe ich mich durch Religionsunterricht schuldig gemacht? Da erhebt sich die Frage, ob das Bekenntnis des Glaubens (nicht ein Bekenntnis vor Bäumen und Steinen, sondern im Angesicht der Menschen) und damit auch dessen Verkündigung in sich schlecht und verboten ist? Wenn dies nicht verboten ist: habe ich dann das Recht und die Pflicht, es zu tun?

Der Angeklagte:

habe ich das Recht, den Eltern meinen Dienst zu versagen?

Die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) und die Verfassung des Landes (der UdSSR) sind über den mittelalterlichen Denkansatz - wessen Regierungsgewalt, dessen Glaubensbekenntnis (cuius regio eius religio) - durch Anerkennung von Gewissens- und Religionsfreiheit hinausgegangen. Würde ich Religionsunterricht als Schuld ansehen, dann würde ich gegen das im Laufe der Jahrhunderte schwer errungene Menschenverständnis und gegen den geistigen Fortschritt verstoßen. Ich respektiere das Recht der Eltern, selbst zu bestimmen, ob ihre Kinder religiös sein sollen oder nicht. Sie haben mir ihre Kinder zur Oberprüfung der Religionskenntnisse von selbst gebracht. Für niemanden war ein Tag festgelegt, wann er seine Kinder bringen sollte. Um für die berufstätigen Menschen Zeit zu sparen, mußte man sich dem Fahrplan des einzigen über Girkalnis fahrenden Omnibusses anpassen. Funktionäre und ihre Verordnungen auf diese Weise bewußt zu mißachten, war nicht meine Absicht.

Außer meinen Pflichten gegenüber dem Staat habe ich als Priester und Pfarrer noch Pflichten gegenüber Religion und Kirche, die mich gewissenmäßig binden. Eine wesentliche, von Christus selbst dem Priester auferlegte Pflicht ist es, das Evangelium zu verkünden, die Menschen zu belehren und durch Spendung der Sakramente ihnen die Gnade Gottes zu vermitteln. Wenn die Sowjetregierung das Priesterseminar (in Kaunas) noch nicht endgültig geschlossen hat, in dem Glaubenswahrheiten doziert und studiert werden, dann ist sie mit der Ver-

Wendung der erworbenen Kenntnisse in der Glaubensunterweisung einverstanden. Bei der Weihe verpflichtet sich jeder Priester dem Herrgott gegenüber unmittelbar, und mit dem durch den Bischof erteilten Auftrag erhält er einen von Bestimmungen der Kirche geregelten Befehl, das Volk Gottes zu unterweisen und zu heiligen. Deshalb kann er gar nicht, wenn er gewissenhaft sein will, die Ausbreitung und den Unterricht des Glaubens unterlassen, wie der h. Apostel Paulus sagt: "Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht verkündigte!" (1 Kor. 9, 16)

Die Eltern haben ebenfalls das Recht, ihre Kinder im Glauben zu unterweisen. Wenn sie durch ihre persönlichen Spenden den Priester unterhalten, hat dann der Priester das Recht, den Eltern seinen Dienst zu versagen? Was wäre das für ein Unsinn, das Recht und die Mittel zu haben, deren Gebrauch aber zu verbieten?! Das käme doch einem Menschen gleich, dem man zwar erlaubt, einen Hammer in der Hand zu halten, den man aber zwingt, die Nägel mit der Faust einzuschlagen. Eine solche Forderung widerspricht dem Urteil des gesunden Menschenverstandes, und deshalb ist es nicht zu verwundern, daß sie der Mehrheit der Bevölkerung total unverständlich bleibt.

Der Angeklagte:

habe ich das Recht, meine Pflicht zu unterlassen?

Wenn schon ein jeder anständige Mensch den Forderungen der Wahrheit und Sittlichkeit gegenüber nicht gleichgültig bleiben darf, dann darf erst recht ein Priester nicht schweigen, dem durch Christus die Erkenntnis der göttlichen Wahrheit gegeben ist. Denn es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, durch den wir gerettet werden sollen, als nur der Name Jesu (vgl. Apg. 4, 12). Die Lehre Christi ist die Grundlage der menschlichen Kultur und des Wohlergehens. Um soviel mehr die vernünftigen Wesen die unvernünftigen überragen, um soviel wertvoller ist die geistige Kultur im Vergleich zur materiellen. Menschengesetze werden durch Zeit und Ort geändert - ja sie werden ins Gegenteil von früheren verkehrt. Die Gesetze Christi dagegen stützen sich auf die menschliche Natur selber und werden nicht erlöschen, solange der Mensch lebt. Die Geschichte Christi ist mit seinem Tod am Kreuz nicht beendet. Er lebt ewig. Das bezeugt auch hier dieser Tag. Er kommt, wie besprochen, ohne zu zögern, mit einer großen Macht

und Herrlichkeit wie einer, dem alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Im gehören sowohl alle Gläubigen als auch alle Ungläubigen, wie groß ihre Zahl auch sein mag. Die Wurfschaufel ist in seiner Hand, und er wird die Spreu vom Weizen scheiden.

Dieser Tatbestand zwingt mein Gewissen, sich nicht wegen angeblicher Vergehen zu ängstigen, weil ich Kinder in Glaubenswahrheiten unterrichtet habe, sondern höchstens wegen meiner Nachlässigkeit in der Erfüllung dieser so wichtigen Pflichten. Denn wenn man die ganze von den Anklägern berechnete Zeit zusammenzählt, dann bleiben für die Überprüfung der nötigsten Kenntnisse (zum Empfang der Erstkommunion) eines jeden Kindes keine zehn Minuten übrig. Kann man da noch von Unterricht sprechen?

Meine einzige Rechtfertigung ist die, daß der Bischofsbesuch in Raseiniai zu kurzfristig angekündigt wurde. Ich kann mir weder Verdienste vor Gott noch eine Schuld vor dem Gesetz zuschreiben.

Wenn ich heute öffentlich sagen muß, ob ich Religionsunterricht erteilt habe, so kann ich das weder leugnen noch bedauern, denn das wäre Verwirrung des Gewissens und Mißachtung der Rechte des Schöpfers um menschlicher Gesetze willen. Wenn Menschengesetze nicht mit den vom Schöpfer gegebenen Naturgesetzen übereinstimmen, dann ist nicht die Natur im Irrtum sondern der Menschenverstand. Und darunter leiden die Menschen und werden auch fernerhin leiden, bis sie eingesehen haben, wo sie in Abweichung vom Plane des Schöpfers Fehler gemacht haben.

In dieser für mich, einen Erdenstaub, bestimmten feierlichen Stunde kann ich Jesus nicht verleugnen, der uns liebt und ermahnt, die Kleinen nicht zu hindern, daß sie zu Ihm kommen. Ich will sagen:
Gelobt sei Jesus Christus!

Einen Monat nach der Verurteilung, am 9. Dezember 1971, bestätigte das Oberste Gericht das Urteil des Volksgerichts von Raseiniai.

Beschwerdeschrift der Gläubigen an Moskau:

wir haben den Pfarrer gebeten ...

Die Gläubigen der Pfarrei Girkalnis und der Nachbarpfarreien haben das dem Priester zugefügte Unrecht schmerzlich empfunden. Von den Ortsbehörden enttäuscht, haben sie sich an den Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets und an den Generalstaatsanwalt der UdSSR mit einer Erklärung gewandt.

E r k l ä r u n g

Am 12. November 1971 wurde in Raseiniai (Litauische SSR) der Priester Prosperas Bubnys, wohnhaft im Rayon Raseiniai, Pfarrei Girkalnis, zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Am 9. Dezember hat das Oberste Gericht der Litauischen SSR dieses Urteil bestätigt.

Seine "Schuld" bestand darin, daß er gewissenhaft seine Pflichten erfüllt hat: er hat den Eltern geholfen, ihre Kinder auf die Erstkommunion und Firmung vorzubereiten.

Wir können nicht glauben, daß dies kein Irrtum gewesen sei. Unsere Verfassung garantiert doch Religions- und Gewissensfreiheit, und das Dekret Lenins über die Trennung von Kirche und Staat sagt: "Die Bürger haben das Recht, Religion aus eigener Initiative zu lernen." Aus eigener Initiative hat unser Pfarrer auch gelehrt. Er ist doch nicht in die Schule gegangen, um die Kinder zu unterrichten. Genau das Gegenteil ist geschehen: Vertreter des Exekutivkomitees vom Rayon Raseiniai sind zusammen mit geladenen Lehrern regelrecht in die Kirche eingedrungen, wo sie auf den Pfarrer (zur Überprüfung der Glaubenskenntnisse) wartende Kinder vorgefunden und Lärm gemacht haben. Die Vertreter haben auf die aufgeschreckten Kinder eine Jagd veranstaltet und sie dann durch das Städtchen zum Feuerweherschuppen geschleppt. Dort wurden sie eingesperrt und unter Einschüchterungen gezwungen, gegen den Pfarrer gerichtete Erklärungen zu schreiben.

Eingeschüchtert, erschrocken und weinend haben die Kinder die Erklärungen niedergeschrieben, ohne die Worte "lehren" und "überprüfen" unterscheiden zu können. Das haben die Feinde der Gewissensfreiheit ausgenutzt, um dem Pfarrer einen systematischen Unterricht von Kindern zur Last zu legen. Na, und selbst wenn der Priester belehrt hat, sie sollen nicht stehlen, nicht ausgelassen sein, ihre Eltern ehren und den Nächsten lieben - ist das denn ein Verbrechen? Aus eigener Lebenserfahrung sehen wir doch deutlich, daß im Glauben erzogene Kinder zu besseren Menschen werden, ohne schlechte Gewohnheiten. Deshalb wollen wir ja auch unsere Kinder so erziehen, wir haben aber keine Lehrbücher, aus denen wir unsere Kinder in Glaubenswahrheiten unterrichten könnten. (In den Jahren des sozialistischen Litauen wurden kein einziges Mal Katechismen oder andere Lehrbücher für Religion herausgegeben). Es blieb nur noch der einzige Ausweg: den Pfarrer zu bitten, er möge uns helfen. Aber leider ist unser Pfarrer für diese religiöse Hilfe zu Gefängnis verurteilt worden.

Die Gläubigen klagen an: Den Atheisten werden mehr Rechte auf Kinder als den Eltern eingeräumt

Durch diese Willkür von Atheisten und Regierung fühlen wir gläubigen Menschen uns zutiefst gekränkt und erniedrigt, denn durch solchen Zwang wird die Ungleichheit der Gläubigen gegenüber den Ungläubigen vor dem Gesetz bewiesen. Nur Atheisten haben die Möglichkeit, ihre Kinder ungehindert, d.h. atheistisch, zu erziehen, den Gläubigen aber werden sämtliche Rechte und Möglichkeiten, ihre Kinder nach eigener Überzeugung zu erziehen, genommen. Ja, mehr noch, den Atheisten werden größere Rechte eingeräumt als den Eltern selber; sie dürfen sich in die Erziehung unserer Kinder einmischen; sie bemühen sich, fremde Kinder durch Zwang zu Gottlosen zu machen, vertreiben sie aus den Kirchen, schüchtern sie ein, gestatten ihnen nicht, zur Erstkommunion zu gehen, und einen Priester, der auf Bitten der Eltern "aus eigener Initiative" die Kinder in Glaubenswahrheiten und Sittengesetz unterwiesen hat, bestrafen sie sogar mit Gefängnis.

Die Gläubigen bitten:

Wir bitten Sie, eine solche Willkür nicht zuzulassen, derzufolge unsere - der Eltern - Rechte auf die eigenen Kinder verletzt werden. Wir bitten um Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung, wie Lenin es versprochen hat und wie die sowjetische Verfassung es verkündet.

Wir bitten, Katechismusausgaben drucken zu lassen, damit wir unsere Kinder unterrichten können.

Wir bitten, den Priestern zu erlauben, in der Kirche Kinder in Glaubenswahrheiten unterrichten zu dürfen - und sich damit an das Dekret Lenins zu halten.

Ebenso bitten wir Sie um Ihre Hilfe, damit Pfarrer P. Bubnys aus dem Gefängnis freigelassen wird.

P. S. Diese Erklärung haben 1344 Gläubige aus dem Rayon Raseiniai unterzeichnet, davon 570 aus der Pfarrei Girkalnis, 43 Seiten Unterschriften werden dieser Erklärung beigefügt.

Antwort erwarten wir an folgende Adresse:

Litauische SSR, Rayon Raseiniai
Girkalnis,
Lukinskaite Blazė
Kazimierskytė Anelė.

den 11. Dezember 1971

Moskau antwortet nicht:

Obwohl die Einwohner von Girkalnis gebeten hatten, ihre Rechte zu verteidigen und Pfarrer P. Bubnys aus dem Gefängnis freizulassen, hat die Sowjetregierung diese Stimme des Volkes trotzdem überhört.

Und Pfarrer P. Bubnys ißt mittlerweile das Gefängnisbrot im Lager strengen Regimes von Kapsukas und beklagt sich

nicht Über sein Schicksal. Anlässlich des Weihnachtsfestes schrieb er: "Als ich ins Gefängnis gekommen bin, habe ich mich teilweise nach Ihm gesehnt und über die Möglichkeit gefreut, mich von der Welt zu trennen, allen unbekannt zu werden und bewußt den Geist der Buße und des Opfers anzunehmen ..."

VERFOLGUNG DES PFARRERS VON VALKININKAI, ALGIMANTAS KEINA

Administrative Strafe:

Am 28. September 1970 belegte die Kommission für administrative Strafen im Rayon Varena den Pfarrer von Valkininkai, Hochw. A. Keina, mit einer Strafe von 50 Rubeln wegen Verletzung der "Gesetze über religiöse Kulte". Pfarrer A. Keina stellte bei der Strafkommision beim Volksgericht von Varena den Antrag, die ungerechte Bestrafung rückgängig zu machen.

Er wandte sich an das Rayongericht:

Am 3. November 1970 behandelte das Volksgericht des Rayon Varena den Prozeß von Hochw. A. Keina. Anwesend: der Gerichtsvorsitzende - Volksrichter J. Burokas - der Beklagte - der stellvertretende Vorsitzende des Exekutivkomitees des Deputiertenrates der Werktätigen des Rayon Varena, J. Visockis.

Das Gericht verwarf den Einspruch aus folgenden Gründen:

1. "Am 4. Juli 1970 wurden in der Sakristei der Kirche von Valkininkai drei Kinder auf die Erste Kommunion vorbereitet, die von der Bürgerin E. Kuraitytė kollektiv unterrichtet wurden."
2. "Am 30. August 1970 machte Pfarrer A. Keina öffentlich bekannt, daß eine Messe für die Schüler gefeiert wird."
3. "Am 6. September 1970 erlaubte Pfarrer A. Keina, daß zwei minderjährige Knaben bei der Messe ministrierten."

Andere Gründe sind weniger wichtig.

An das Oberste Gericht

Daraufhin wandte sich Pfarrer A. Keina an den Vorsitzenden des Obersten Gerichtes der Litauischen SSR und begründete, warum er den Beschluß des Volksgerichts des Rayon Varena für ungerecht halte:

1. "Bürgerin E. Kuraitytė hat die Kinder nicht unterrichtet, denn sie arbeitet als Putzfrau in der Kirche. Als die Eltern den Priester in der Kirche nicht vorfanden und sie fragten, welche Fragen der Priester den Kindern stelle, zeigte sie die einschlägigen Fragen im Katechismus. Ist der Pfarrer dafür verantwortlich?"
2. "Im Monat August, während des Hochamts (am Sonntag), wurde auf Bitten der Eltern die Messe für ihre Kinder gefeiert, damit sie gut, fleißig und vorbildlich würden. Seit wann werden Strafen verhängt für Gebete in der Kirche in edler Intention? Für Eltern und Kinder zu beten ist Pflicht des Priesters."
3. "Es gibt kein Gesetz, das Minderjährigen den Ministrantendienst bei der hl. Messe verbietet. Die Kinder sind freiwillig gekommen, mit Einverständnis der Eltern. Der Pfarrer hat kein Recht, Eltern oder Kinder aus der Kirche zu vertreiben, die zum Beten kommen. Jeder betet dort, wo er will: an der Tür oder am Altar."

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Gerichtes der Litauischen SSR, Čapskis, erwiderte: "Aus den beigefügten ergänzenden Tatbeständen ist zu schließen, daß die Kommission das Recht hatte, Sie wegen Verletzung des Kultgesetzes zu bestrafen."

An die Staatsanwaltschaft in Moskau

Am 5. November 1971 wandte sich Hochw. Keina an die Staatsanwaltschaft in Moskau, die antwortete, daß der Pfarrer zu Recht bestraft wurde. Die Staatsanwaltschaft hat fahrlässig die Tatsache übersehen, daß die Kommission für administrative Strafen im Rayon Varena sogar das Datum fälschte, um den Pfarrer bestrafen zu können:

in Wirklichkeit war die Akte wegen des "Unterrichts" von drei Kindern 1968 angefertigt, die Kommission aber setzte das Datum 1970 ein in der Erkenntnis, daß die Strafe nur innerhalb der Frist von einem Monat nach dem Tag des Vergehens verhängt werden kann.

Am 4. Oktober 1971 belegte dieselbe Kommission des Exekutivkomitees des Rayon Varena den Pfarrer von Valkininkai zum zweiten Mal mit einer Strafe von 50 Rubeln dafür, daß er Minderjährige zum Ministrieren bei der hl. Messe zuließ. Während der Sitzung der Kommission wurde Pfarrer Keina nicht erlaubt, sich zu rechtfertigen.

Der Pfarrer wandte sich wiederum an das Volksgericht, um die Annullierung der Strafe zu erreichen. Die erste Gerichtssitzung fand am 15. November 1971 in Varena statt. Pfarrer Keina erklärte, daß er die Kinder nicht organisiert und ihnen keinen Ministrantenunterricht gegeben habe - die Kinder seien auf eigenen Wunsch mit Erlaubnis der Eltern gekommen. Der Pfarrer wies darauf hin, daß die Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der Litauischen SSR vom 12. Mai 1966 den Minderjährigen das Ministrieren beim Gottesdienst nicht verbietet, während er auf Grund dieser Verordnung bestraft worden sei. Gemäß § 85 der Verfassung der Litauischen SSR und § 8 der Ergänzung des Civil-Kodex muß das Gericht nur dem Gesetz gehorchen, nicht aber irgendwelchen Instruktionen.

Weil keine schriftlichen Beweise vorhanden waren, daß der Pfarrer die Kinder zum Ministrieren bei der Messe organisiert hatte, wurde die Gerichtssitzung vertagt.

Die zweite Sitzung fand am 7. Dezember 1971 statt. Dem Gericht wurden zwei schriftliche Beweisstücke vorgelegt, daß Pfarrer Keina die Kinder zum Altardienst organisiert habe.

Aber die Beweisstücke waren gefälscht

Der Pfarrer wies nach, daß die Zeugenaussage des Knaben Vytas Kazlauskas unrichtig war, denn sie war mit der Hand von J. Visockis geschrieben und die Unterschrift durch die Drohung erpreßt, daß andernfalls die Note in Betragen herabgesetzt werde.

Auch der Knabe selbst bezeugte dem Gericht unter Tränen, daß er eingeschüchtert worden sei und deshalb das von J. Visockis aufgesetzte Schreiben unterzeichnet habe.

Der zweite schriftliche Beweis war die Beschwerdeschrift der Direktorin der Mittelschule von Valkininkai und zweier Lehrer gegen den Pfarrer, daß er sich mit den Kindern beschäftige und dadurch die atheistische Erziehung behindere. Hochw. Keina erklärte, daß die Beschwerdeschrift gefälscht sei, denn einer der angegebenen Lehrer habe die Beschwerdeschrift nicht unterschrieben, seine Unterschrift sei gefälscht worden. Außerdem wies der Pfarrer darauf hin, daß die Instruktionen, auf Grund derer er bestraft worden sei, keine Gesetzeskraft hätten, denn sie seien nirgendwo veröffentlicht und auf dem Einband stehe sogar die Aufschrift: "Nicht zur Veröffentlichung in der Presse."

Die Rede des Staatsanwalts vor Gericht hatte mehr Ähnlichkeit mit einer atheistischen Vorlesung und wies einen Unterton böser Androhungen auf. "Was wird dann, wenn die Eltern selber ihre Kinder unterrichten werden?" fragte er aufgeregt und unterstrich dadurch die Rechtlosigkeit der Eltern an der Erziehung ihrer Kinder.

Das Gericht bestätigte dann, daß der Pfarrer zu Recht bestraft worden sei. Der einzige "Beweis" - die Zeugenaussage eines unter Zwang gesetzten Kindes, die dieses bei Gericht unter Tränen widerrief.

Der Saal war voll von Gläubigen. Während der Gerichtsverhandlung weinten die Menschen, denn sie vermochten nicht als gleichgültige Zeugen von Lug und Trug dabei zu sein. Nach Verkündigung des Gerichtsurteils waren alle so aufgebracht, daß die Beamten vorsichtshalber sogar die Miliz alarmierten.

Weil der Pfarrer auch nach dem zweiten Gerichtsurteil die Kinder nicht vom Altar ferngehalten habe, wurde dem Vorsitzenden des Pfarrkomitees von Valkininkai ein Schreiben aus dem Rayon zugestellt, in dem angedroht wurde, daß die Kirche in Valkininkai geschlossen werden könnte, wenn Pfarrer Keina auch weiterhin die Kultgesetze übertreten werde.

Keine Drohungen, Gerichtsurteile und andere Verfolgungen können diejenigen brechen, die entschlossen sind, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen.

VERFOLGUNG DES PRIESTERS ANTANAS ŠEŠKEVIČIUS

Nach Verbüßung der Strafe wird er immer noch bestraft

Priester A. Šeškevičius wurde für religiöse Unterweisung von Kindern vom Volksgericht des Rayons Molėtai am 9. September 1970 zu einem Jahr Gefängnis im Lager strengen Regimes verurteilt. Nach Verbüßung der Strafe am 9. September 1971 wandte er sich an den Verwalter des Bistums Kaišiadorys mit der Bitte um Anstellung in einer Pfarrei. Der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten verweigerte ihm den Registrierungsausweis und befahl ihm, eine Arbeit in einem anderen Beruf aufzunehmen, mit der Begründung, er halte die sowjetischen Gesetze nicht ein. Daraufhin wandte sich Hochw. Šeškevičius an den Vorsitzenden des Ministerrates der Litauischen SSR.

"Wenn ich auch gegen die sowjetischen Gesetze verstoßen habe, dann habe ich aber die auferlegte Strafe verbüßt und dazu noch eine gute Charakterbeurteilung erhalten. Und außerdem wurden bei der Entlassung meine Rechte nicht eingeschränkt, warum werde ich dann ohne jedes Gerichtsurteil wiederum bestraft, uns sogar noch lebenslänglich? Auch die größten Tyrannen weisen, wenn sie einen Menschen bestrafen, auf den Gesetzesparagrafen, den Straftermin und die Berufungsinstanz hin. Nur mir wird dieses Wissen vorenthalten. Gibt es einen Staat auf der Welt, der eine solche Behandlung seiner Untertanen zuließe? Wie ist das mit der Erklärung der Menschenrechte zu vereinbaren, die auch von der Sowjetunion unterzeichnet wurde?

Das Verbot, meine priesterlichen Pflichten zu erfüllen, verleitet mich zu strafbaren Handlungen, denn ich bleibe ein Priester, und ich werde nicht umhin können, einige Priesterpflichten zu erfüllen, das wird der Staat als illegale Arbeit ansehen, und mich erwartet erneut das Gefängnis.

Das Schreiben von Hochw. Šeškevičius blieb ohne Antwort. Daraufhin wandte er sich an den Staatsanwalt der Litauischen SSR, aber auch diese Behörde gab keine Antwort. Fast schon ohne jede Hoffnung wandte sich Hochw. Šeškevičius an den Generalstaatsanwalt der UdSSR, an das Komitee des Gelehrten Sacharov zur Verteidigung der Menschenrechte, wurde zweimal persönlich beim Rat für religiöse Angelegenheiten vorstellig und verhandelte mit hohen Funktionären. Schließlich versprach man, ihm eine Stelle im Bistum Telšiai zu geben.

So wurde also der Priester Šeškevičius sogar nach Verbüßung seiner unverdienten Strafe noch ein halbes Jahr lang diskriminiert. Die Sowjetregierung wollte diesen Priester brechen und die anderen - einschüchtern, damit sie voller Furcht nicht Gottes, sondern ihren Willen erfüllen.

Zur Freude der Gläubigen Litauens gibt es noch viele geistliche Führer, die ihrer Berufung treu und zu jedem Opfer für das Heil der Seelen und die Ausbreitung des Reiches Christi bereit sind.

EREIGNISSE IN MARGININKAI

BESTRAFUNG DES PFARRERS PETRAS ORLICKAS

Am 3. Dezember 1971 wurde der Pfarrer von Margininkai, Petras Orlickas, dafür bestraft, daß er § 143 des Strafgesetzbuches der Litauischen SSR verletzt habe - er hat mit den Kindern Netzball gespielt!

Im Beschluß der Administrativkommission des Rayon Kaunas steht geschrieben, daß der Priester Orlickas mit den Kindern gearbeitet (Sport getrieben, Netzball gespielt), ihnen Dias gezeigt hat usw.

Die Atheisten, und Parteifunktionäre haben lange Zeit die Kinder gleicham übersehen, die auf dem Platz vor dem Kontor des Kolchos ungesittet gespielt und geflucht haben. Der Pfarrer hat es gesehen und einen Spielplatz für Netzball eingerichtet. Hier haben nicht einmal die größten Rowdys geflucht.

Was hat die Rayonregierung von Kaunas, die Parteifunktionäre und einige Lehrer in Unruhe versetzt? Bei der Beerdigung eines Schülers sah man in der Kirche viele Schüler. Die Lehrer versuchten sogar, die Schüler an der Hand aus der Kirche herauszuführen. Außerdem dienten bei der Messe mehrere Knaben. Der Direktorin gelang es nicht, obwohl sie sich sehr anstrengte, die Kinder vom Altare wegzuziehen. Daraufhin kamen wie gewohnt Funktionäre der Rayonregierung der sowjetischen Schule zu Hilfe. Ob es beamtete oder nichtbeamtete Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes waren, wissen wir nicht genau, sie fotografierten jedenfalls die Kinder am Altare, damit diese nicht darauf kommen könnten, ihr "Vergehen" abzuleugnen. Die Regierungsfunktionäre kamen in die Schule und veranstalteten ein Verhör. Die Schüler wurden mit langen Fragen belästigt. Da die Kinder infolgedessen nicht zur gewohnten Zeit aus der Schule nach Hause kamen, fanden sich einige Mütter auf der Suche nach ihren Kindern in der Schule ein. über die Terrorisierung ihrer Kinder empört, nahmen sie diese mit nach Hause.

Der Pfarrer wurde von den Regierungsvertretern verwarnt, er solle sich nicht mit den Kindern befassen, aber dieser wußte sehr wohl um den Befehl Christi "Laßt die Kleinen zu mir kommen", und war ihretwegen bereit, jedes Opfer auf sich zu nehmen.

Am 3. Dezember 1971 wurde Pfarrer P. Orlickas zur Sitzung der Kommission für administrative Strafen im Rayon Kaunas vorgeladen. Hier wurde er beschuldigt, er verderbe die sowjetische Jugend, und wurde mit einer Strafe von 50 Rubeln belegt. Auf die Erklärung des Pfarrers, ihm hätten sogar die Ärzte das Sporttreiben angeraten, warf der Vorsitzende der Kommission, S. Jančiauskas, ein: "Du kannst mit der Haushälterin spielen." Während der ganzen Sitzung war der Vorsitzende taktlos und grob.

Wie zu erwarten war, wurde Hochw. Orlickas aus der Pfarrei Margininkai sofort versetzt. Das geschah auf Betreiben des Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten - ein tatkräftiger Priester wird aus der Pfarrei entfernt, damit die Atheisten erfolgreicher den Glauben der Schüler zerstören können.

Mit Geldstrafen, Verhören und sogar Gefängnisstrafen trachtet die atheistische Regierung, die Jugend Litauens für sich zu gewinnen. Natürlich sind das die äußersten Mittel, aber diese werden nicht selten angewendet. Ihr Ziel ist - die Priester einzuschüchtern, damit sie ihre Pflichten vernachlässigen und die Kinder von der Kirche fernhalten. Manchmal wird das Ziel erreicht.

In der letzten Zeit ist folgende Entwicklung festzustellen - die Verfolgung härtet sowohl Priester als auch Eltern und Schüler ab. Es gibt immer mehr Priester, die ihre Freiheit riskieren und keine Kompromisse mit ihrem Gewissen eingehen, es gibt auch immer mehr Eltern, die begreifen, daß man die Kinder vor jeder Sorte von Vergewaltigern verteidigen muß, die mit äußeren Machtmitteln den Glauben zerstören wollen. Es finden sich immer mehr Schüler, die öffentlich in der Klasse wagen, ihre Überzeugung zu bekennen oder die Behauptungen der Atheisten zu kritisieren.

Die Glaubensverfolgung zerstört immer mehr die Autorität der Regierung, denn es wird allen klar, daß diese nicht auf die Initiative der einzelnen Atheisten zurückzuführen ist, sondern auf den Druck von Partei und Sowjetregierung. Ist es nicht an der Zeit, die Diskriminierung der Gläubigen zu beenden, wenn man den Abstand zwischen der kommunistischen Partei und der gläubigen 'Öffentlichkeit' etwas verringern will?

EINGABE VON 134 EINWOHNERN AUS PANEVĖŽYS AN MOSKAU

(in der Angelegenheit Bischof J. Steponavičius)

Ende 1971 reichten die Priester des Bistums Panevėžys eine Eingabe an den Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, A. Kossygin, und den Ministerrat der Litauischen SSR ein. In der Eingabe wird hervorgehoben, daß die Diözese Panevėžys seit 1961 keinen Bischof mehr habe, da der letzte Bischof auf Anordnung der Regierung der Litauischen SSR nach Žagare, Rayon Joniškis, verbannt worden sei. Die Priester bitten darum, daß Bischof Julijonas

Steponavičius gestattet werde, seinen Pflichten im Bistum Panevėžys nachzugehen, da die Verfassung der Litauischen SSR und die Gesetze für gerichtlich nicht bestrafte Bürger derartige Rechtsbeschränkungen nicht vorsähen. Zugleich wird festgestellt, daß die Nichtanwesenheit eines Bischofs in einer Diözese eine große Anomalie darstelle, denn das Kirchenrecht sehe die Leitung eines Bistums durch einen Verwalter, wenn kein Bischof vorhanden sei, nur für eine kurze Zeit vor.

Die Sowjetregierung hat die Eingabe nicht beantwortet. Der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten tadelte einige Priester und wies darauf hin, daß das Schreiben derartiger Eingaben sinnlos sei, denn sie würden nicht beachtet.

S. E. Bischof Steponavičius wird von der Sowjetregierung als illoyal betrachtet, weil er kompromißlos seine Hirtenpflichten als Bischof erfüllt hat.

ERKLÄRUNG DER PRIESTER DES ERZBISTUMS VILNIUS

wegen der von der Regierung beteuerten Glaubensfreiheit und der faktisch durchgeführten Glaubensverfolgung

An den Generalsekretär des ZK der KPdSU

An den Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR

Abschriften :

An den Vorsitzenden des Ministerrates der Litauischen SSR

An den Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheit der Litauischen SSR

Der größere Teil der Einwohner unserer Republik setzt sich aus Gläubigen zusammen. Diese könnten sehr viel aktiver am gesellschaftlichen und politischen Leben unseres Landes teilnehmen, wenn sie bessere Voraussetzungen dafür hätten. Die Verfassung, das Strafgesetzbuch und die internationalen Konventionen garantieren den Gläubigen theoretisch die gleichen Rechte wie den anderen Bürgern. Davon ist auch in den für das Ausland bestimmten Rundfunksendungen, der Presse und den nachrevolutionären Dekreten Lenins die Rede.

Aber in Wirklichkeit ist es oft anders.

Die Heranbildung von Priestern wird behindert

In Litauen verringert sich ständig die Zahl der Priester. Daran sind nicht die Gläubigen schuld, sondern die administrativen Störmaßnahmen der Regierung. Die Tätigkeit des einzigen Priesterseminars von Litauen, in Kaunas, wird sehr stark behindert. Die Regierung beschränkt drastisch die Zahl der Seminaristen, deshalb werden viele, die eintreten wollen, abgewiesen. Diejenigen, die in das Seminar eintreten und studieren wollen, werden von verschiedenen Funktionären verhört und an ihrer Arbeitsstätte terrorisiert. Linter diesen Umständen gibt es einige Kandidaten, die außerhalb des Priesterseminars Theologie studieren und Priester werden, diesen gestattet aber der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR die Ausübung ihrer Priesterpflichten nicht (so ist es mit Priester Vytautas Merkys und Priester Petras Našlenas geschehen).

Ist das normal? Dabei behauptet J. Rimaitis in seiner Schrift Religion in Lithuania, die als Information für das Ausland bestimmt ist (Verlag Gintaras, Vilnius, 1971), daß die Regierung der Ausbildung von Neupriestern keine Hindernisse in den Weg legt" (S. 21).

Gebetbücher werden nicht herausgegeben

Die Sowjetregierung verbreitet auf der ganzen Welt, daß "die Kirche frei die Mittel der religiösen Propaganda nutzen kann" (o. c, S. 30). Aber in Wirklichkeit ist es nicht so. Die Gläubigen Litauens haben keine eigene Presse, können nicht den Dienst von Rundfunk und Fernsehen in Anspruch nehmen, haben nicht einmal das einfachste Handbuch für Glaubenswahrheiten. "Jeder Bürger kann Gebetbücher, die hl. Schrift und andere religiöse Literatur kaufen", schreibt J. Rimaitis weiter (S. 24). In Wirklichkeit ist jedoch die hl. Schrift überhaupt nicht gedruckt worden, auch nicht die für das gläubige Volk nötigen religiösen Bücher. Die vor Jahren in einer kleinen Auflage herausgegebenen Gebetbücher sind schon lange nicht mehr zu haben. Und davon hätten wir mehr als eine halbe Million Exemplare nötig.

Die Priester in ihrer Pflichterfüllung behindert

Die Sowjetpresse schreibt, daß die kanonische Tätigkeit der Kirche bei uns ungehindert sei. Dabei sind es schon mehr als zehn Jahre, daß Bischof Julijonas Steponavičius und Bischof Vincentas Sladkevičius an der Ausübung ihrer Hirtenpflichten gehindert werden. Ebenso müssen die Priester, die ihre Strafe abgebußt haben (sogar nach Tilgung des Strafvermerks), manchmal jahrelang warten, bis der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten sich dazu herabläßt, ihnen die Ausübung ihrer Priesterpflichten zu gestatten.

Dekrete Lenins werden übertreten

Das Dekret Lenins vom 23. Januar 1918 erlaubt, den Kindern privat Religionsunterricht zu erteilen. Priester und Gläubige, die durch Zeitunglesen auf dem laufenden sind, wissen, daß die Dekrete Lenins auch jetzt noch in Kraft sind. Und mittlerweile sind doch schon mehrere Priester und Laien (Hochw. A. Šeškevičius, Hochw. Juozas Zdebskis, Hochw. Prosperas Bubnys, Ona Paškevičiūte nur deshalb zu Zwangsarbeitslager verurteilt worden, weil sie kanonische Pflichten erfüllt haben - sie haben im Kirchenraum Kinder zur ersten hl. Kommunion vorbereitet.

Obwohl nach der am 15. November 1961 von der UdSSR unterzeichneten internationalen Konvention den Eltern die Möglichkeit der religiösen und moralischen Erziehung ihrer Kinder nach ihrer Weltanschauung garantiert werden muß, verbieten die Regierungsorgane in unserem Lande manches Mal sogar eine passive Beteiligung der Kinder (sowohl der Knaben als auch der Mädchen) am Gottesdienst, obwohl die Eltern das wünschen und verlangen. In den Schulen unseres Landes werden die Kinder gezwungen, verschiedene Fragebogen auszufüllen, die mit der Gewissensfreiheit unvereinbar sind, und öffentlich über ihre religiöse Überzeugung zu berichten. Ihnen wird die Tätigkeit der katholischen Kirche falsch dargestellt, die antikirchliche Literatur wird ihnen unter Zwang zur Lektüre aufgenötigt. Wegen des Kirchenbesuches werden sie verhöhnt und sogar bestraft. Mittels moralischer Nötigung werden sie in anti-religiöse Zirkel eingeschrieben.

Die Gläubigen werden am Arbeitsplatz diskriminiert

Die erwachsenen Gläubigen haben ebenfalls wegen ihrer religiösen Überzeugung oft manches auszustehen. Zu höheren Ämtern werden sie nicht zugelassen. Denjenigen, die als Gläubige verdächtig sind, droht man mit Kündigung, und es wird ihnen auch unter allen möglichen Vorwänden gekündigt. So durfte die Lehrerin der Mittelschule von Vilkaviškis, Ona Briliene, obwohl sie nach dem Urteil des Obersten Gerichtes der Litauischen SSR an ihrem Arbeitsplatz wiedereingestellt werden sollte (weil sie nur wegen Kirchenbesuch entlassen worden war) nicht einmal als Putzfrau in dieser Stadt weiter arbeiten. Und überhaupt ist die Haltung der Volksgerichte gegenüber den Gläubigen bei der Urteilsfindung höchst merkwürdig: die Gerichte (und ähnliche Institutionen) stützen sich oft auf irgendwelche (sogar den sowjetischen Juristen unbekannt) Instruktionen und bestrafen deren Nichteinhaltung (z.B. in den Prozessen gegen Hochw. Šeškevičius in Moletai, gegen Hochw. Zdebskis in Kaunas, gegen Hochw. Keina in Varena). In den Verhandlungen der sowjetischen Gerichte werden Kinder gegen ihren eigenen Willen und gegen den ihrer Eltern verhört zu Zeugenaussagen gezwungen und manchmal sogar zu falschen Zeugenaussagen (so z. B. im Prozeß gegen Hochw. Keina bei der Verhandlung des Volksgerichtes Varena am 7. Dezember 1971).

Bitten an die Regierung

Deshalb bitten wir:

1. Dem Priesterseminar von Kaunas ein freies Wirken zu gestatten und alle für die Kirche tauglichen Kandidaten aufzunehmen.
2. Die von der Verfassung der UdSSR garantierte Freiheit der religiösen Presse praktisch zu verwirklichen, d. den Druck von Gebetbüchern, Katechismen, Gesangbüchern, der hl. Schrift und anderen religiösen Büchern zu gestatten, weil das Volk deren Mangel verspürt und sie verlangt.

3. Den Bischöfen Julijonas Steponavičius und Vincentas Sladkevičius die Erfüllung ihrer bischöflichen Pflichten zu gestatten und alle Priester, die in unserem Lande wohnen (unter ihnen auch die Ukrainer), ihre priesterliche Tätigkeit frei und öffentlich ausüben zu lassen.
4. Den mit der internationalen Konvention vom 15. November 1961 und mit der Verfassung der Sowjetunion unvereinbaren erläuternden Text des Paragraphen 143 des Strafgesetzbuches der Litauischen SSR: "Organisierung von Übungen des Religionsunterrichts für Minderjährige unter Verletzung der von den Gesetzen festgelegten Regeln" zu widerrufen, mit dem die Volksgerichte unseres Landes Mißbrauch treiben.
5. Alle uns unbekanntes Geheiminstruktionen, die das religiöse Leben betreffen, zu annullieren.
6. Die Prozesse der wegen ihres Glaubens Verurteilten zu revidieren und sie freizusprechen.

Wir bitten Sie, die in dieser Erklärung vorgetragene Anliegen in Moskau zu entscheiden, denn die früheren Erklärungen der Gläubigen, die von Moskau nach Vilnius übersandt wurden, behandelte man nicht sachlich, und für die Gläubigen brachte das neue Unannehmlichkeiten.

Diese unsere Beschwerden sind gestützt durch viele schmerzliche Fakten, von denen wir nach Bedarf noch mehr vorbringen könnten.

24. Dezember 1971

Unterschriften folgender Priester:

R. Blažys, B. Budreckis, A. Merkys, D. Valiukonis, C. Taraškevičius, A. Ulickas, J. Kardelis, J. Jakutis, J. Grigaitis, K. Žemėnas, A. Čiūras, K. Garuckas, V. Miškinis, A. Petronis, A. Simonaitis, B. Laurinavičius, M. Žemaitis, J. Kukta, K. Vaicionis, J. Baltušis, B. Jaura, K. Pukėnas, J. Vaitonis, A. Dzekan, A. Akstinas, L. Ivančyk, I. Karukievič, P. Jankus, A. Lakovič, K. Molis, P. Valičko, S. Valiukėnas, V. Merkys, P. Dau-

noras, V. Černiauskas, A. Tamulaitis, V. Zavadzkis, A. Keina, A. Jasmantas, M. Jaura, J. Budrevičius, S. Tunaitis, M. Petravičius, N. Pakalka, K. Vasiliauskas, J. Lauriunas, A. Anriuškevičius.

Eine Antwort bitten wir an folgende Adressen zu senden:

1. SSR Litauen, Rayon Švenčionys, Post Adutiškis, Pr. B. Laurinavičius
2. SSR Litauen, Rayon Vilnius, Post Nemenčine, Pr. K. Pukenas
3. SSR Litauen, Rayon Zarasai, Post Tilžė, Pr. R. Blažys.

Der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten wertet die Bemühungen der Priester, mehr Gewissensfreiheit und Glaubensfreiheit zu erlangen, als Frechheit.

DER PROZESS GEGEN KLEOPA BICIUCAITE

Gefängnis für die Vorbereitung von Kindern
auf die Erstkommunion

Am 13. Januar 1972 führte das Volksgericht in Naujoji Akmene den Prozeß gegen die siebzigjährige Kleopa Bičiūcaite aus Zagare. Sie verstieß gegen die sowjetischen Gesetze, weil sie Kinder zur Erstkommunion vorbereitet hat. Zur Erhärtung ihres Vergehens wurden 27 Zeugen geladen, meistens sieben- bis vierzehnjährige Kinder. Da K. Bičiūcaite selbst bekannte, daß sie im Monat Juli 1971 innerhalb von sechs Tagen den Kindern die Gebete beigebracht habe, waren diese Zeugen überflüssig - sie störten nur eine zügige Gerichtsverhandlung, denn ihre Aussagen waren sehr widersprüchlich. Als die Richterin eingesehen hatte, daß die einen Kinder das verneinen, was die anderen behaupten, begann sie die politische Einstellung der Kinder zu prüfen: wie viele von ihnen zur Organisation der Pioniere gehörten. Nur vier sagten, sie seien Pioniere.

Der Staatsanwalt erinnerte in seiner Rede daran, daß die Verfassung allen Bürgern gestattet, irgendeine Religion frei zu bekennen oder Atheisten zu sein. Niemand werde diese Freiheit beschränken oder Zwang ausüben. Aber die sowjetische Ordnung bekämpfe Religion und Verdummung, denn sie könne nicht dulden, daß die Religion die Bürger verduhme. Nach der Verfassung sei die Kirche vom Staat getrennt und die Schule von der Kirche. Die Angeklagte Bičiučaitė habe aber solche Gebete gelehrt, wie: Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, Ich glaube an Gott, Engel des Herrn, Zehn Gebote Gottes. Das könne die sowjetische Ordnung nicht zulassen. Sie könne nicht zulassen, daß irgend jemand die Kinder anders unterrichte, als diese in der Schule unterrichtet würden.

Der Staatsanwalt beschuldigte die Lehrer, daß durch ihre Nachlässigkeit viele Kinder nicht in die Organisation der Pioniere einbezogen würden. Er kritisierte und verurteilte die Parteimitglieder wegen Mangel an politischer Bewußtheit, denn auch ihre Kinder hätten die Glaubenswahrheiten gelernt.

Zum Schluß seiner Rede schlug der Staatsanwalt vor, K. Bičiučaitė mit einem Jahr Gefängnis zu bestrafen.

Kleopa Bičiučaitė erklärte in ihrem letzten Wort, daß sie die Kinder auf Bitten der Eltern unterrichtet habe und daß es den Eltern, die selbst ihre Kinder nicht unterrichten könnten, erlaubt sei, die Hilfe eines anderen Menschen zu erbitten. Diese Hilfe habe sie den Eltern auch gewährt. Und außerdem habe sie den Kindern Gutes beigebracht: nicht stehlen, nicht lügen, ihren Eltern zu gehorchen ...

Das Gericht verkündete folgendes Urteil: K. Bičiučaitė wird auf ein Jahr die Freiheit entzogen.

Nach der Urteilsverkündung verhafteten die Milizmänner die Greisin sofort und brachten sie auf das Revier, damit sie die Kinder des Volkes nicht mehr so unterrichten könne, wie das Volk es wolle.

DIE BESTRAFUNG DES PRIESTERS P. LYGNUGARIS

Für einen Krankenbesuch im Krankenhaus

Am 9. Dezember 1971 besuchte der Priester der Pfarrei Akmene, Petras Lygnugaris, im Krankenhaus von Akmene einen Schwerkranken. Als der leitende Arzt dies feststellte, unterbrach der die Versorgung des Kranken, beschimpfte den Priester und trieb ihn aus dem Krankenhaus. Am 28. Dezember wurde Hochw. P. Lygnugaris zum Exekutivkomitee von N. Akmene zitiert und für den Besuch im Krankenhaus mit einer Strafe von 50 Rubeln belegt.